

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern samt Protokoll (China), Fassung vom 22.02.2024**

### **Beachte für folgende Bestimmung**

Die Änderungen auf Grund des MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) können nicht eindeutig zugeordnet werden, vgl. daher die „synthetisierte“ Version des DBA Hongkong plus MLI, als Anlage 2 dokumentiert.

### **Langtitel**

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

StF: BGBl. III Nr. 9/2011 (NR: GP XXIV RV 870 AB 914 S. 80. BR: AB 8396 S. 789.)

### **Änderung**

BGBl. III Nr. 308/2013 (NR: GP XXIV RV 1890 AB 1928 S. 173. BR: AB 8800 S. 814.)

BGBl. III Nr. 93/2018 (NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

### **Sonstige Textteile**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

### **Ratifikationstext**

Die Mitteilungen gemäß Art. 27 Abs. 1 des Abkommens wurden jeweils am 10. Dezember 2010 abgegeben; das Abkommen ist daher gemäß derselben Bestimmung mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

### **Text**

#### Artikel 1

#### **UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einer Vertragspartei oder in beiden Vertragsparteien ansässig sind.

#### Artikel 2

### UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

- (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung einer Vertragspartei oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:
- (a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:
    - (i) die Gewinnsteuer;
    - (ii) die Lohnsteuer; und
    - (iii) die Vermögenssteuer,
 ungeachtet ob diese im Veranlagungsweg erhoben werden;
  - (b) in Österreich:
    - (i) die Einkommensteuer;
    - (ii) die Körperschaftsteuer;
    - (iii) die Grundsteuer;
    - (iv) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; und
    - (v) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.
- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sowie für alle anderen Steuern, die unter Absätze 1 und 2 dieses Artikels fallen und zukünftig von einer Vertragspartei erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.
- (5) Die bestehenden Steuern, gemeinsam mit den nach der Unterzeichnung dieses Abkommens erhobenen Steuern, werden je nach dem Zusammenhang im folgenden als „Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong“ oder „österreichische Steuer“ bezeichnet.

### Artikel 3

#### ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- (a) (i) bedeutet der Ausdruck „Sonderverwaltungsregion Hongkong“ alle Gebiete in denen die Steuergesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Anwendung kommen;
  - (ii) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - (b) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
  - (c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - (d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
    - (i) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong: den Commissioner of Inland Revenue oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
  - (e) bedeutet der Ausdruck „Vertragspartei“ oder „Partei“, je nach dem Zusammenhang, die Sonderverwaltungsregion Hongkong oder Österreich;
  - (f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - (g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen einer Vertragspartei“ und „Unternehmen der anderen Vertragspartei“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;

- (h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten in der anderen Vertragspartei betrieben;
- (i) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ im Verhältnis zu Österreich:
- i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit Österreichs besitzt;
  - ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in Österreich geltenden Recht errichtet worden ist;
- (j) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- (k) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong oder die österreichische Steuer.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens beinhalten die Ausdrücke „Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong“ und „österreichische Steuer“ keine Strafzuschläge oder Zinsen, die gemäß den in einer der Vertragsparteien in Kraft befindlichen Gesetzen erhoben werden, die sich auf die Steuern, auf die dieses Abkommens gemäß Artikel 2 Anwendung findet, beziehen.
- (3) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Partei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Partei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei hat.

#### Artikel 4

#### **ANSÄSSIGE PERSON**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“:
- (a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:
    - (i) eine natürliche Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat;
    - (ii) eine natürliche Person, die sich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong länger als 180 Tage während eines Veranlagungsjahres oder länger als 300 Tage in zwei aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, wovon eines das betreffende Veranlagungsjahr ist, aufhält;
    - (iii) eine Gesellschaft, die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;
    - (iv) jede andere nach dem Recht der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtete Person oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtet wurde, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;
  - (b) in Österreich, eine Person, die nach österreichischen Recht dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist und umfasst auch Österreich und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich oder mit in Österreich gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist;
  - (c) im Fall beider Vertragsparteien, die Regierung dieser Partei.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt Folgendes:
- (a) Die Person gilt als nur in der Partei ansässig, in der sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
  - (b) kann nicht bestimmt werden, in welcher Partei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keiner der Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- (c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Parteien oder in keiner der Parteien, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in welcher sie (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) das Bleiberecht besitzt oder (im Fall Österreichs) dessen Staatsangehöriger sie ist;
- (d) hat die Person das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong und ist auch ein Staatsangehöriger Österreichs oder hat sie weder das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong noch ist sie ein Staatsangehöriger Österreichs, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen, die Frage im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### Artikel 5

#### **BETRIEBSTÄTTE**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
- a) einen Ort der Leitung;
  - b) eine Zweigniederlassung;
  - c) eine Geschäftsstelle;
  - d) eine Fabrikationsstätte;
  - e) eine Werkstätte und
  - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
- (3) Der Ausdruck umfasst ferner:
- (a) eine Bauausführung oder Montage, oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeiten, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit sechs Monate übersteigt;
  - (b) die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen von einem Unternehmen unmittelbar oder von Arbeitnehmern oder anderem von einem Unternehmen zu diesem Zweck eingestellten Personal, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für das gleiche oder verbundene Projekte) in der anderen Vertragspartei insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dauern.
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
  - (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
  - (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
  - (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
  - (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
  - (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
- (5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einer Vertragspartei die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in dieser Partei für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich

auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einer Vertragspartei, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

#### Artikel 6

### **EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN**

(1) Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht der Vertragspartei zukommt, in der das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Erforschung oder Ausbeutung von Mineralvorkommen, Steinbrüchen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Das Vermögen und die Rechte, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, gelten als dort belegen, wo das Land, das stehende Holz, die Mineralvorkommen, die Steinbrüche, Quellen oder Bodenschätze, je nach dem Fall, belegen sind oder wo die Erforschung oder Ausbeutung stattfindet.

(4) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

#### Artikel 7

### **UNTERNEHMENSGEWINNE**

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei dürfen nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in der anderen Partei besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen einer Vertragspartei seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jeder Vertragspartei dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in der Partei, in der die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einer Vertragspartei üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln oder durch eine andere Methode, die in den Gesetzen einer Partei vorgesehen ist, schließt Absatz 2 nicht aus, dass diese Vertragspartei die zu steuernden Gewinne nach einer derartigen Aufteilung oder einer anderen Methode ermittelt; die Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### Artikel 8

#### **SEESCHIFFFAHRT UND LUFTHAFT**

- (1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.
- (3) Für Zwecke dieses Artikels umfassen die Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr insbesondere:
- (a) Erlöse und Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen für den Transport von Personen, Vieh, Gütern, Post oder Waren im internationalen Verkehr einschließlich:
    - (i) Einnahmen aus dem Leasing von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen auf „Bareboat Basis“ wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört;
    - (ii) Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und aus den mit dem Transport verbundenen Dienstleistungen unabhängig davon ob sie für dieses oder ein anderes Unternehmen erbracht werden, vorausgesetzt, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen diese zum Betrieb der Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehören;
  - (b) Zinsen aus Kapital, das direkt mit dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr verbunden ist;
  - (c) Gewinne eines Unternehmens aus dem Containerleasing, wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört.

#### Artikel 9

#### **VERBUNDENE UNTERNEHMEN**

- (1) Wenn
- a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder
  - b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind
- und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.
- (2) Werden in einer Vertragspartei den Gewinnen eines Unternehmens dieser Partei Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen der anderen Vertragspartei in dieser Partei besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen der erstgenannten Partei erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt die andere Partei eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses

Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

#### Artikel 10

##### DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) (a) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(b) Ist der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft), die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, dürfen diese Dividenden nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Nutzungsberechtigte der Dividenden ansässig ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte, die nach dem Recht der Partei, in der die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus der anderen Vertragspartei, so darf diese andere Partei weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine in der anderen Partei ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer in der anderen Partei gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in der anderen Partei erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

#### Artikel 11

##### ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einer Vertragspartei stammen und an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einer anderen Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(4) Zinsen gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus der Partei stammend, in der die Betriebsstätte liegt.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 12

#### **LIZENZGEBÜHREN**

(1) Lizenzgebühren, die aus einer Vertragspartei stammen und die an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dieser anderen Partei besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, aus der sie stammen, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 3 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme und Bänder für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung für Zwecke dieser Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte diese Zahlungen, so gelten die Lizenzgebühren als aus der Vertragspartei stammend, in der die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 13

#### **GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN**

(1) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft bezieht, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen, das in der anderen Vertragspartei belegen ist, besteht, dürfen in der anderen

Vertragspartei besteuert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen:

- (a) die an den von den Vertragsparteien vereinbarten Börsen notiert sind; oder
- (b) die im Rahmen einer Reorganisation einer Gesellschaft, einer Verschmelzung, einer Spaltung oder einem ähnlichen Vorgang veräußert oder übertragen werden; oder
- (c) an einer Gesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen besteht, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Veräußerer ansässig ist.

#### Artikel 14

#### **EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT**

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, und 18 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird in der anderen Vertragspartei ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person für eine in der anderen Vertragspartei ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in der erstgenannten Partei besteuert werden, wenn:
  - (a) der Empfänger sich in der anderen Partei insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
  - (b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in der anderen Partei ansässig ist, und
  - (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber in der anderen Partei hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in dieser Partei besteuert werden.

#### Artikel 15

#### **AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

#### Artikel 16

#### **KÜNSTLER UND SPORTLER**

- (1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer in der anderen Vertragspartei persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

#### Artikel 17

### RUHEGEHÄLTER

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung), die einer in einer Vertragspartei ansässigen Person für frühere unselbständige oder selbständige Arbeit gezahlt werden, nur in dieser Partei besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung) aufgrund eines Pensionssystems oder Ruhestandsprogramms, das:
- (a) ein öffentliches Programm, das Teil des Sozialversicherungssystems einer Vertragspartei ist; oder
  - (b) ein Programm, an dem natürliche Personen zur Sicherung von Ruhegenüssen teilnehmen können und das für steuerliche Zwecke in einer Vertragspartei anerkannt ist,
- nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

### Artikel 18

#### ÖFFENTLICHER DIENST

- (1) (a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.
- (b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur in der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn die Dienste in dieser Partei geleistet werden und die natürliche Person in dieser Partei ansässig ist und
- (i) im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht hat und im Fall von Österreich ein Staatsangehöriger Österreichs ist; oder
  - (ii) nicht ausschließlich deshalb in dieser Partei ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung), die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen oder aus Sondervermögen, in das diese beigetragen haben, an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.
- (3) Absatz 1 dieses Artikels kommt auch auf Vergütungen, die von Angehörigen der Außenhandelsstelle einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei bezogen werden, zur Anwendung.
- (4) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung) für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

### Artikel 19

#### STUDENTEN

Zahlungen, die ein Student, der sich in einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in die erstgenannte Partei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in dieser Partei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieser Partei stammen.

### Artikel 20

#### ANDERE EINKÜNFTE

- (1) Einkünfte einer in einer Vertragspartei ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in dieser Partei besteuert werden.
- (2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Empfänger in der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die

Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

#### Artikel 21

### **VERMÖGEN**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einer Vertragspartei ansässigen Person gehört und in der anderen Vertragspartei liegt, darf in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei besteuert werden.
- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die ein Unternehmen einer Vertragspartei besitzt und die von diesem im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einer Vertragspartei ansässigen Person dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.

#### Artikel 22

### **METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung**

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

- (1) In der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong über die Anrechnung der in einer anderen Jurisdiktion gezahlten Steuer auf die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong (die die allgemeinen Grundsätze dieses Artikels nicht beeinträchtigen) wird die nach österreichischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für Einkünfte, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Person aus österreichischen Quellen bezogen werden, unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlte österreichische Steuer auf die für diese Einkünfte zu zahlende Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong angerechnet. Die Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht übersteigen, der gemäß den Steuergesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf dieses Einkommen entfällt.

- (2) In Österreich:

- (a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden und werden diese Einkünfte oder dieses Vermögen dort besteuert, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis e diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

- (b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 12 und Artikel 13 Absatz 4 in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Sonderverwaltungsregion Hongkong gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong bezogenen Einkünfte entfällt.

- (c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. b, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.

- (d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

- (e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn die Sonderverwaltungsregion Hongkong dieses Abkommen so anwendet, dass die Sonderverwaltungsregion Hongkong diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 des Artikels 10 oder des Artikels 12 auf diese Einkünfte anwendet.

#### Artikel 23

### GLEICHBEHANDLUNG

- (1) Personen, die im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder andernfalls dort errichtet wurden, und Personen, die im Fall von Österreich Staatsangehörige sind, dürfen in der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder andernfalls dort errichtet wurden (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (2) Staatenlose, die in einer Vertragspartei ansässig sind, dürfen in keiner Vertragspartei einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die ein Bleiberecht besitzen (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen der anderen Partei, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie eine Vertragspartei, den in der anderen Vertragspartei ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
- (4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine in der erstgenannten Partei ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen einer Vertragspartei gegenüber einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer in der erstgenannten Partei ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
- (5) Unternehmen einer Vertragspartei, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in der erstgenannten Partei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen der erstgenannten Partei unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

### Artikel 24

### VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

- (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Parteien vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde der Vertragspartei unterbreiten, in welcher sie das Aufenthaltsrecht besitzt, dort eingetragen ist oder andernfalls dort errichtet wurde (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder dessen Staatsangehöriger sie ist (im Fall Österreichs). Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
- (2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem

Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

#### Artikel 25

### **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die eine Vertragspartei nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieser Partei beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie eine Vertragspartei,

(a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen;

(b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können;

(c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt die andere Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn diese andere Partei diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil sie kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

#### **Beachte für folgende Bestimmung**

vgl. die „synthetisierte“ Version des DBA Hongkong plus MLI (BGBl. III Nr. 93/2018) in Anlage 2

#### Artikel 26

### **MITGLIEDER VON REGIERUNGSMISSIONEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern von Regierungsmissionen und von konsularischen Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

#### Artikel 27

### **IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich den Abschluss der nach ihren Gesetzen für das Inkrafttreten notwendigen Maßnahmen mit. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt des Empfangs der späteren dieser Mitteilungen folgt.

(2) Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

in Bezug auf Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(b) in Österreich:

in Bezug auf österreichische Steuern, für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

### **Artikel 28**

### **KÜNDIGUNG**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen nach dem Ablauf von fünf Jahren des Inkrafttretens des Abkommens, schriftlich zumindest sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

hinsichtlich Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong, für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr der Kündigung folgt;

(b) in Österreich:

hinsichtlich österreichischer Steuern, für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, an dem die Kündigung erfolgt.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

## PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (dem „Abkommen“) sind die zwei Regierungen über folgende Bestimmungen übereingekommen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### I. In Bezug auf Artikel 3

1. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 (j) schließt der Begriff „Person“ einen Trust und eine Personengesellschaft ein.
2. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 2 schließt der Begriff „Strafzuschläge oder Zinsen“ im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong ohne Beschränkung jeglichen Betrag, der der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong wegen Verzugs hinzugefügt und gemeinsam eingehoben wird sowie jede zusätzliche Steuer, die für die Verletzung oder die Nichterfüllung der Steuergesetze festgesetzt wird, ein.

### II. In Bezug auf Artikel 22

Für Zwecke des Artikels 22 kann Österreich auf Grund einer Verordnung gemäß § 48 der österreichischen Bundesabgabenordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 23B des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („OECD-Musterabkommen“) in bestimmten Fällen die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwenden, wenn die gegenseitige Anwendung der Anrechnungsmethode im öffentlichen Interesse Österreichs gelegen ist. Es besteht Einvernehmen, dass ein solcher Wechsel zur Anrechnungsmethode nur nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Behörde der Sonderverwaltungsregion Hongkong erfolgen wird.

### III. In Bezug auf Artikel 25

1. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei stellt der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte insbesondere die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - (a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - (b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der die ersuchende Partei die Auskünfte vorzugsweise von der ersuchten Partei erhalten möchte;
  - (c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - (d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
  - (e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - (f) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 25 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisforschung dienen („fishing expeditions“).
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.
4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die von einer Vertragspartei erhaltenen Informationen einer dritten Jurisdiktion nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

### IV. In Bezug auf das Abkommen

1. Es besteht Einvernehmen, dass das Abkommen nicht dem Recht der Vertragsparteien entgegensteht die gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen betreffend Steuerumgehung anzuwenden, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet sind.
2. Auslegung des Abkommens:

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens oder des Musterdoppelbesteuerungsabkommens der Vereinten Nationen („UNO-Musterabkommen“) abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD oder

UNO-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- (a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragsparteien zum OECD oder UNO-Musterabkommen oder deren Kommentare;
- (b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- (c) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD- oder UNO-Kommentar – der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann – stellt eine Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge 1969 dar.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2018****Ausgegeben am 11. Juni 2018****Teil III**

---

**93. Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**  
(NR: GP XXV RV 1670 AB 1732 S. 190. BR: AB 9848 S. 870.)

---

### 93.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

### **Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

[Übereinkommen in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in englischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in französischer Sprachfassung, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in englischer Sprache, siehe Anlagen]

[Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 22. September 2017 beim Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt; das Mehrseitige Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 34 Abs. 1 mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Das Mehrseitige Übereinkommen wurde neben Österreich von folgenden Staaten und Hoheitsgebieten ratifiziert: Isle of Man<sup>1</sup>, Jersey<sup>1</sup>, Polen<sup>1</sup> und Slowenien<sup>1</sup>.

### **Kurz**

---

<sup>1</sup> Vorbehalte und Notifikationen anderer Vertragsstaaten sowie Einsprüche und Einwendungen zu diesem Übereinkommen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der OECD unter <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> abrufbar.

**GENERIERTER TEXT DES MLI UND DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER  
SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR  
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER  
STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM  
VERMÖGEN SAMT PROTOKOLL**

**Allgemeine haftungsausschließende Erklärung zum generierten Textdokument**

Dieses Dokument stellt den generierten Text für die Anwendung des am 25. Mai 2010 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 25. Juni 2012 (das „Abkommen“) und des von der Republik Österreich und der Volksrepublik China am 7. Juni 2017 unterzeichneten Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (das „MLI“) dar.

Dieses Dokument wurde zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China (der „HKSAR“) abgestimmt und spiegelt das gemeinsame Verständnis über die durch das MLI im Abkommen verursachten Veränderungen wider.

Das Dokument wurde auf der Grundlage der von der Republik Österreich am 22. September 2017 aus Anlass der Ratifikation und von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR am 25. Mai 2022 aus Anlass der Genehmigung dem Verwahrer übermittelten Vorbehalte und Notifikationen („MLI-Positionen“) sowie der am 21. Februar 2023 seitens der Volksrepublik China im Namen der HKSAR beim Verwahrer hinterlegten Notifikation gemäß Artikel 35 Absatz 7 lit b) MLI erstellt. Diese MLI-Positionen sind den im MLI vorgesehenen Modifizierungen vorbehalten. Die Modifizierung der MLI-Positionen kann die Wirkung des MLI auf das Abkommen verändern.

Die authentischen Vertragstexte des Abkommens und des MLI sind vorrangig und als einzig maßgebliche Rechtsquellen anzuwenden.

Die Bestimmungen des MLI, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Abkommens anwendbar sind, werden in diesem Dokument durchgehend in Form von eingerahmten Feldern im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens dargestellt. Die eingerahmten Felder, welche die Bestimmungen des MLI enthalten, wurden im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in das Abkommen eingefügt.

Der Text der Bestimmungen des MLI wurde zur Vereinheitlichung der im MLI verwendeten Begriffe mit jenen des Abkommens (zB „unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen“ und „Abkommen“, „Vertragspartei dieses Übereinkommens“ und „Vertragsparteien“) im Interesse des einfacheren Verständnisses der Bestimmungen des MLI verändert. Die Veränderungen der Begriffe dienen der leichteren Lesbarkeit des Dokuments und zielen nicht auf eine Änderung des Inhalts der Bestimmungen des MLI ab. In ähnlicher Weise wurden Teile der Bestimmungen des MLI verändert, die bestehende Bestimmungen des Abkommens umschreiben: umschreibende Wortfolgen wurden durch rechtliche Verweise auf die bestehenden Abkommensbestimmungen im Interesse der leichteren Lesbarkeit ersetzt.

In allen Fällen sind Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens oder auf das Abkommen in dem Sinne zu verstehen, dass sie sich auf das Abkommen in der durch das MLI geänderten Fassung beziehen, vorausgesetzt, die Bestimmungen des MLI wurden wirksam.

Hinweise

Die authentischen Texte des MLI und des Abkommens sind über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (<https://www.bmf.gv.at/>).

Die MLI-Positionen der Republik Österreich wurden am 22. September 2017 aus Anlass der Ratifikation und jene der von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR am 25. Mai 2022 aus Anlass der Genehmigung an den Verwahrer übermittelt sowie die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation gemäß Artikel 35 Absatz 7 lit b) MLI am 21. Februar 2023 beim

Verwahrer hinterlegt und sind über die Webseite des Verwahrers des MLI (OECD) abrufbar (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-ml-signatories-and-parties.pdf>).

## **Haftungsausschließende Erklärung zum Wirksamkeitsbeginn der MLI – Bestimmungen**

### Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des MLI

Die Bestimmungen des MLI, die auf das Abkommen anzuwenden sind, werden nicht im selben Zeitpunkt wie die ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens wirksam. Jede Bestimmung des MLI kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, abhängig von den betroffenen Steuerarten (im Abzugsweg erhobene Steuern oder andere Steuern) und von den Wahlmöglichkeiten, welche die Republik Österreich und die Volksrepublik China im Namen der HKSAR in ihren MLI-Positionen ausgeübt haben.

Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde: 22. September 2017 für die Republik Österreich und 25. Mai 2022 für die Volksrepublik China (einschließlich der HKSAR).

Zeitpunkt des Inkrafttretens des MLI: 1. Juli 2018 für die Republik Österreich und 1. September 2022 für die Volksrepublik China (einschließlich der HKSAR).

Zeitpunkt des Empfangs der Notifikation der Volksrepublik China im Namen der HKSAR über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des MLI durch den Verwahrer: 21. Februar 2023

Dieses Dokument enthält durchgehend spezifische Informationen über den Zeitpunkt, an dem oder nach dem die Bestimmungen des MLI in Bezug auf das Abkommen Wirksamkeit erlangen.

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER  
REGIERUNG DER SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG DER  
VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR  
VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM  
EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN SAMT PROTOKOLL**

*(Übersetzung)*

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, **[ERSETZT durch Artikel 6 Absatz 1 des MLI]** [von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,]

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 6 des MLI ersetzt den Text betreffend die Absicht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Präambel dieses Abkommens:<sup>1</sup>*

**ARTIKEL 6 DES MLI - ZWECK EINES UNTER DAS ÜBEREINKOMMEN FALLENDEN  
STEUERABKOMMENS**

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einer Vertragspartei oder in beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Artikel 2

---

<sup>1</sup> Gemäß den Absätzen 1, 3 und 7 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt, welcher dem ersten Tag des Kalenderjahres entspricht, welches dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen, welcher dem ersten Tag des Kalenderjahres entspricht, welches nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist.

Gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 6 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die HKSAR wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. April 2023 eintritt, welcher dem ersten Tag des Veranlagungszeitraums entspricht, welcher dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist; und
- b) bei allen anderen durch die HKSAR erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. April 2024 beginnen, welcher dem Beginn der Veranlagungszeiträume nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab dem 30. Tag, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist, entspricht.

### **UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

- (1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung einer Vertragspartei oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.
- (2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.
- (3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:
  - (a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:
    - (i) die Gewinnsteuer;
    - (ii) die Lohnsteuer; und
    - (iii) die Vermögenssteuer,ungeachtet ob diese im Veranlagungsweg erhoben werden;
  - (b) in Österreich:
    - (i) die Einkommensteuer;
    - (ii) die Körperschaftsteuer;
    - (iii) die Grundsteuer;
    - (iv) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; und
    - (v) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.
- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sowie für alle anderen Steuern, die unter Absätze 1 und 2 dieses Artikels fallen und zukünftig von einer Vertragspartei erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.
- (5) Die bestehenden Steuern, gemeinsam mit den nach der Unterzeichnung dieses Abkommens erhobenen Steuern, werden je nach dem Zusammenhang im folgenden als "Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong" oder "österreichische Steuer" bezeichnet.

### **Artikel 3**

#### **ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
  - (a)
    - (i) bedeutet der Ausdruck „Sonderverwaltungsregion Hongkong“ alle Gebiete in denen die Steuergesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Anwendung kommen;
    - (ii) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
  - (b) schließt der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
  - (c) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - (d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
    - (i) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong: den Commissioner of Inland Revenue oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
    - (ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
  - (e) bedeutet der Ausdruck "Vertragspartei" oder "Partei", je nach dem Zusammenhang, die Sonderverwaltungsregion Hongkong oder Österreich;
  - (f) bezieht sich der Ausdruck "Unternehmen" auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
  - (g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen einer Vertragspartei“ und „Unternehmen der anderen Vertragspartei“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei

ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;

(h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten in der anderen Vertragspartei betrieben;

(i) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ im Verhältnis zu Österreich:

i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit Österreichs besitzt;

ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in Österreich geltenden Recht errichtet worden ist;

(j) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;

(k) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong oder die österreichische Steuer.

(2) Im Sinne dieses Abkommens beinhalten die Ausdrücke “Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong” und “österreichische Steuer” keine Strafzuschläge oder Zinsen, die gemäß den in einer der Vertragsparteien in Kraft befindlichen Gesetzen erhoben werden, die sich auf die Steuern, auf die dieses Abkommens gemäß Artikel 2 Anwendung findet, beziehen.

(3) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Partei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Partei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei hat.

#### Artikel 4

#### **ANSÄSSIGE PERSON**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

(i) eine natürliche Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat;

(ii) eine natürliche Person, die sich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong länger als 180 Tage während eines Veranlagungsjahres oder länger als 300 Tage in zwei aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, wovon eines das betreffende Veranlagungsjahr ist, aufhält;

(iii) eine Gesellschaft, die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;

(iv) jede andere nach dem Recht der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtete Person oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtet wurde, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;

(b) in Österreich, eine Person, die nach österreichischen Recht dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist und umfasst auch Österreich und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich oder mit in Österreich gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist;

(c) im Fall beider Vertragsparteien, die Regierung dieser Partei.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt Folgendes:

(a) Die Person gilt als nur in der Partei ansässig, in der sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der

Partei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

(b) kann nicht bestimmt werden, in welcher Partei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keiner der Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

(c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Parteien oder in keiner der Parteien, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in welcher sie (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) das Bleiberecht besitzt oder (im Fall Österreichs) dessen Staatsangehöriger sie ist;

(d) hat die Person das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong und ist auch ein Staatsangehöriger Österreichs oder hat sie weder das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong noch ist sie ein Staatsangehöriger Österreichs, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen, die Frage im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### Artikel 5

#### **BETRIEBSTÄTTE**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck umfasst ferner:

- (a) eine Bauausführung oder Montage, oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeiten, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit sechs Monate übersteigt;
- (b) die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen von einem Unternehmen unmittelbar oder von Arbeitnehmern oder anderem von einem Unternehmen zu diesem Zweck eingestellten Personal, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für das gleiche oder verbundene Projekte) in der anderen Vertragspartei insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dauern.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- (f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus

ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einer Vertragspartei die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in dieser Partei für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einer Vertragspartei, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

#### Artikel 6

#### **EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN**

(1) Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht der Vertragspartei zukommt, in der das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Erforschung oder Ausbeutung von Mineralvorkommen, Steinbrüchen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Das Vermögen und die Rechte, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, gelten als dort belegen, wo das Land, das stehende Holz, die Mineralvorkommen, die Steinbrüche, Quellen oder Bodenschätze, je nach dem Fall, belegen sind oder wo die Erforschung oder Ausbeutung stattfindet.

(4) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

#### Artikel 7

#### **UNTERNEHMENSGEWINNE**

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei dürfen nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in der anderen Partei besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen einer Vertragspartei seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jeder Vertragspartei dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in der Partei, in der die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einer Vertragspartei üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln oder durch eine andere Methode, die in den Gesetzen einer Partei vorgesehen ist, schließt Absatz 2 nicht aus, dass diese Vertragspartei die zu steuernden Gewinne nach einer derartigen Aufteilung oder einer anderen Methode ermittelt; die Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### Artikel 8

#### **SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT**

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(3) Für Zwecke dieses Artikels umfassen die Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr insbesondere:

(a) Erlöse und Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen für den Transport von Personen, Vieh, Gütern, Post oder Waren im internationalen Verkehr einschließlich:

(i) Einnahmen aus dem Leasing von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen auf "Bareboat Basis" wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört;

(ii) Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und aus den mit dem Transport verbundenen Dienstleistungen unabhängig davon ob sie für dieses oder ein anderes Unternehmen erbracht werden, vorausgesetzt, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen diese zum Betrieb der Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehören;

(b) Zinsen aus Kapital, das direkt mit dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr verbunden ist;

(c) Gewinne eines Unternehmens aus dem Containerleasing, wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört.

#### Artikel 9

#### **VERBUNDENE UNTERNEHMEN**

(1) Wenn

a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einer Vertragspartei den Gewinnen eines Unternehmens dieser Partei Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen der anderen Vertragspartei in

dieser Partei besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen der erstgenannten Partei erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt die andere Partei eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

#### Artikel 10

#### **DIVIDENDEN**

- (1) Dividenden, die eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.
- (2)
  - (a) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
  - (b) Ist der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft), die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, dürfen diese Dividenden nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Nutzungsberechtigte der Dividenden ansässig ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

- (3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte, die nach dem Recht der Partei, in der die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (5) Bezieht eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus der anderen Vertragspartei, so darf diese andere Partei weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine in der anderen Partei ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer in der anderen Partei gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in der anderen Partei erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

#### Artikel 11

#### **ZINSEN**

- (1) Zinsen, die aus einer Vertragspartei stammen und an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einer anderen Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (4) Zinsen gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei

ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus der Partei stammend, in der die Betriebstätte liegt.

(5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 12

#### **LIZENZGEBÜHREN**

(1) Lizenzgebühren, die aus einer Vertragspartei stammen und die an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dieser anderen Partei besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, aus der sie stammen, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 3 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme und Bänder für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung für Zwecke dieser Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte diese Zahlungen, so gelten die Lizenzgebühren als aus der Vertragspartei stammend, in der die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 13

#### **GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN**

(1) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft bezieht, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen, das in der anderen Vertragspartei belegen ist, besteht, dürfen in der anderen Vertragspartei besteuert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen:

- (a) die an den von den Vertragsparteien vereinbarten Börsen notiert sind; oder
- (b) die im Rahmen einer Reorganisation einer Gesellschaft, einer Verschmelzung, einer Spaltung oder einem ähnlichen Vorgang veräußert oder übertragen werden; oder
- (c) an einer Gesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen besteht, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Veräußerer ansässig ist.

#### Artikel 14

#### **EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, und 18 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird in der anderen Vertragspartei ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person für eine in der anderen Vertragspartei ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in der erstgenannten Partei besteuert werden, wenn:

- (a) der Empfänger sich in der anderen Partei insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- (b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in der anderen Partei ansässig ist, und
- (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber in der anderen Partei hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in dieser Partei besteuert werden.

#### Artikel 15

#### **AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

#### Artikel 16

#### **KÜNSTLER UND SPORTLER**

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer in der anderen Vertragspartei persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

#### Artikel 17

#### **RUHEGEHÄLTER**

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung), die einer in einer Vertragspartei ansässigen Person für frühere unselbständige oder selbständige Arbeit gezahlt werden, nur in dieser Partei besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung) aufgrund eines Pensionssystems oder Ruhestandsprogramms, das:
- (a) ein öffentliches Programm, das Teil des Sozialversicherungssystems einer Vertragspartei ist; oder
  - (b) ein Programm, an dem natürliche Personen zur Sicherung von Ruhegenüssen teilnehmen können und das für steuerliche Zwecke in einer Vertragspartei anerkannt ist,
- nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

#### Artikel 18

#### **ÖFFENTLICHER DIENST**

- (1) (a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.
- (b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur in der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn die Dienste in dieser Partei geleistet werden und die natürliche Person in dieser Partei ansässig ist und
- (i) im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht hat und im Fall von Österreich ein Staatsangehöriger Österreichs ist; oder
  - (ii) nicht ausschließlich deshalb in dieser Partei ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung), die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen oder aus Sondervermögen, in das diese beigetragen haben, an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.
- (3) Absatz 1 dieses Artikels kommt auch auf Vergütungen, die von Angehörigen der Außenhandelsstelle einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei bezogen werden, zur Anwendung.
- (4) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung) für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

#### Artikel 19

#### **STUDENTEN**

Zahlungen, die ein Student, der sich in einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in die erstgenannte Partei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in dieser Partei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieser Partei stammen.

#### Artikel 20

#### **ANDERE EINKÜNFTE**

- (1) Einkünfte einer in einer Vertragspartei ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in dieser Partei besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Empfänger in der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

#### Artikel 21

#### **VERMÖGEN**

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einer Vertragspartei ansässigen Person gehört und in der anderen Vertragspartei liegt, darf in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die ein Unternehmen einer Vertragspartei besitzt und die von diesem im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einer Vertragspartei ansässigen Person dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.

#### Artikel 22

#### **METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

(1) In der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong über die Anrechnung der in einer anderen Jurisdiktion gezahlten Steuer auf die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong (die die allgemeinen Grundsätze dieses Artikels nicht beeinträchtigen) wird die nach österreichischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für Einkünfte, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Person aus österreichischen Quellen bezogen werden, unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlte österreichische Steuer auf die für diese Einkünfte zu zahlende Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong angerechnet. Die Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht übersteigen, der gemäß den Steuergesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf dieses Einkommen entfällt.

(2) In Österreich:

(a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden und werden diese Einkünfte oder dieses Vermögen dort besteuert, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis e diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

(b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 12 und Artikel 13 Absatz 4 in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Sonderverwaltungsregion Hongkong gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong bezogenen Einkünfte entfällt.

(c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. b, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.

(d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

(e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn die Sonderverwaltungsregion Hongkong dieses Abkommen so anwendet, dass die

Sonderverwaltungsregion Hongkong diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 des Artikels 10 oder des Artikels 12 auf diese Einkünfte anwendet.

#### Artikel 23

#### **GLEICHBEHANDLUNG**

- (1) Personen, die im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder andernfalls dort errichtet wurden, und Personen, die im Fall von Österreich Staatsangehörige sind, dürfen in der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder andernfalls dort errichtet wurden (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (2) Staatenlose, die in einer Vertragspartei ansässig sind, dürfen in keiner Vertragspartei einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die ein Bleiberecht besitzen (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen der anderen Partei, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie eine Vertragspartei, den in der anderen Vertragspartei ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
- (4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine in der erstgenannten Partei ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen einer Vertragspartei gegenüber einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer in der erstgenannten Partei ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
- (5) Unternehmen einer Vertragspartei, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in der erstgenannten Partei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen der erstgenannten Partei unterworfen sind oder unterworfen werden können.
- (6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### Artikel 24

#### **VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN**

- (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Parteien vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde der Vertragspartei unterbreiten, in welcher sie das Aufenthaltsrecht besitzt, dort eingetragen ist oder andernfalls dort errichtet wurde (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder dessen Staatsangehöriger sie ist (im Fall Österreichs). Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.
- (2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht

entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

#### Artikel 25

### **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die eine Vertragspartei nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieser Partei beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie eine Vertragspartei,

(a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen;

(b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können;

(c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt die andere Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn diese andere Partei diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil sie kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

#### Artikel 26

### **MITGLIEDER VON REGIERUNGSMISSIONEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern von Regierungsmissionen und von konsularischen Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

*Der folgende Absatz 1 des Artikels 7 des MLI ist anzuwenden und geht den Bestimmungen dieses Abkommens vor:<sup>2</sup>*

**ARTIKEL 7 DES MLI – VERHINDERUNG VON ABKOMMENSMISSBRAUCH**  
(*Principal Purposes Test*)

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

Artikel 27

**IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich den Abschluss der nach ihren Gesetzen für das Inkrafttreten notwendigen Maßnahmen mit. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt des Empfangs der späteren dieser Mitteilungen folgt.

(2) Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

in Bezug auf Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(b) in Österreich:

in Bezug auf österreichische Steuern, für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

---

<sup>2</sup> Gemäß den Absätzen 1, 3 und 7 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die Republik Österreich wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. Jänner 2024 eintritt, welches dem ersten Tag des Kalenderjahres entspricht, welches dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist; und
- b) bei allen anderen durch die Republik Österreich erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen, welcher dem ersten Tag des Kalenderjahres entspricht, welches nach einem Zeitabschnitt von sechs Kalendermonaten ab dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist.

Gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 des Artikels 35 des MLI ist Artikel 7 Absatz 1 des MLI in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens durch die HKSAR wirksam:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden, wenn das Ereignis, das zu diesen Steuern führt, am oder nach dem 1. April 2023 eintritt, welcher dem ersten Tag des Veranlagungszeitraums entspricht, welcher dem 30. Tag folgt, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist; und
- b) bei allen anderen durch die HKSAR erhobenen Steuern für Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. April 2024 beginnen, welcher dem Beginn der Veranlagungszeiträume nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab dem 30. Tag, nachdem die von der Volksrepublik China im Namen der HKSAR erstellte Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren der HKSAR für das Wirksamwerden des MLI in Bezug auf dieses Abkommen beim Verwahrer eingegangen ist, entspricht.

Artikel 28  
**KÜNDIGUNG**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen nach dem Ablauf von fünf Jahren des Inkrafttretens des Abkommens, schriftlich zumindest sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- (a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:  
hinsichtlich Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong, für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr der Kündigung folgt;
- (b) in Österreich:

hinsichtlich österreichischer Steuern, für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, an dem die Kündigung erfolgt.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.  
GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion  
Hongkong der Volksrepublik China:

Andreas Schieder

K.C. Chan

**PROTOKOLL**

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (dem „Abkommen“) sind die zwei Regierungen über folgende Bestimmungen übereingekommen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

I. In Bezug auf Artikel 3

1. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 (j) schließt der Begriff „Person“ einen Trust und eine Personengesellschaft ein.
2. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 2 schließt der Begriff „Strafzuschläge oder Zinsen“ im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong ohne Beschränkung jeglichen Betrag, der der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong wegen Verzugs hinzugefügt und gemeinsam eingehoben wird sowie jede zusätzliche Steuer, die für die Verletzung oder die Nichterfüllung der Steuergesetze festgesetzt wird, ein.

II. In Bezug auf Artikel 22

Für Zwecke des Artikels 22 kann Österreich auf Grund einer Verordnung gemäß § 48 der österreichischen Bundesabgabenordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 23B des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („OECD-Musterabkommen“) in bestimmten Fällen die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwenden, wenn die gegenseitige Anwendung der Anrechnungsmethode im öffentlichen Interesse Österreichs gelegen ist. Es besteht Einvernehmen, dass ein solcher Wechsel zur Anrechnungsmethode nur nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Behörde der Sonderverwaltungsregion Hongkong erfolgen wird.

III. In Bezug auf Artikel 25

1. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei stellt der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte insbesondere die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- (a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- (b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der die ersuchende Partei die Auskünfte vorzugsweise von der ersuchten Partei erhalten möchte;
- (c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- (d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
- (e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- (f) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 25 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die von einer Vertragspartei erhaltenen Informationen einer dritten Jurisdiktion nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

#### IV. In Bezug auf das Abkommen

1. Es besteht Einvernehmen, dass das Abkommen nicht dem Recht der Vertragsparteien entgegensteht die gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen betreffend Steuerumgehung anzuwenden, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet sind.

2. Auslegung des Abkommens:

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens oder des Musterdoppelbesteuerungsabkommens der Vereinten Nationen („UNO-Musterabkommen“) abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD oder UNO-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- (a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragsparteien zum OECD oder UNO-Musterabkommen oder deren Kommentare;
- (b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- (c) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD- oder UNO-Kommentar – der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann – stellt eine Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge 1969 dar.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Andreas Schieder

Für die Regierung der Sonderverwaltungsregion  
Hongkong der Volksrepublik China:

K.C. Chan

**SYNTHESISED TEXT OF THE MLI AND THE AGREEMENT BETWEEN  
THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE  
GOVERNMENT OF THE HONG KONG SPECIAL ADMINISTRATIVE  
REGION OF THE PEOPLE’S REPUBLIC OF CHINA FOR THE  
AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF  
FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON  
CAPITAL**

**General disclaimer on the Synthesised text document**

This document presents the synthesised text for the application of the Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital signed on 25 May 2010 and amended by the protocol signed on 25 June 2012 (the “Agreement”), as modified by the Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting signed by the Republic of Austria and by the People’s Republic of China on 7 June 2017 (the “MLI”).

This document was prepared jointly by the competent authorities of the Republic of Austria and the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China (the “HKSAR”) and represents their shared understanding of the modifications made to the Agreement by the MLI.

The document was prepared on the basis of the MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depository upon ratification on 22 September 2017, of the MLI position submitted by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR to the Depository upon approval on 25 May 2022 and of the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR to the Depository pursuant to Article 35(7)(b) of the MLI on 21 February 2023. These MLI positions are subject to modifications as provided in the MLI. Modifications made to MLI positions could modify the effects of the MLI on this Agreement.

The authentic legal texts of the Agreement and the MLI take precedence and remain the legal texts applicable.

The provisions of the MLI that are applicable with respect to the provisions of the Agreement are included in boxes throughout the text of this document in the context of the relevant provisions of the Agreement. The boxes containing the provisions of the MLI have generally been inserted in accordance with the ordering of the provisions of the OECD Model Tax Convention.

Changes to the text of the provisions of the MLI have been made to conform the terminology used in the MLI to the terminology used in the Agreement (such as “Covered Tax Agreement” and “Agreement”, “Contracting Jurisdictions” and “Contracting Parties”), to ease the comprehension of the provisions of the MLI. The changes in terminology are intended to increase the readability of the document and are not intended to change the substance of the provisions of the MLI. Similarly, changes have been made to parts of provisions of the MLI that describe existing provisions of the Agreement: descriptive language has been replaced by legal references of the existing provisions to ease the readability.

In all cases, references made to the provisions of the Agreement or to the Agreement must be understood as referring to the Agreement as modified by the provisions of the MLI, provided such provisions of the MLI have taken effect.

### References

The authentic legal texts of the MLI and the Agreement can be found on the webpage of the Federal Ministry of Finance (<https://www.bmf.gv.at/>).

The MLI position of the Republic of Austria submitted to the Depositary upon ratification on 22 September 2017, the MLI position submitted by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR to the Depositary upon approval on 25 May 2022 and the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR to the Depositary pursuant to Article 35(7)(b) of the MLI on 21 February 2023 can be found on the MLI Depositary (OECD) webpage (<http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>).

## **Disclaimer on the entry into effect of the provisions of the MLI**

### Entry into Effect of the MLI Provisions

The provisions of the MLI applicable to this Agreement do not take effect on the same dates as the original provisions of the Agreement. Each of the provisions of the MLI could take effect on different dates, depending on the types of taxes involved (taxes withheld at source or other taxes levied) and on the choices made by the Republic of Austria and the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR in their MLI positions.

Dates of the deposit of instruments of ratification, acceptance or approval: 22 September 2017 for the Republic of Austria and 25 May 2022 for the People’s Republic of China (including the HKSAR).

Entry into force of the MLI: 1 July 2018 for the Republic of Austria and 1 September 2022 for the People’s Republic of China (including the HKSAR).

Date of receipt by the Depository of the notification made by the People's Republic of China on behalf of the HKSAR confirming the completion of the HKSAR's internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to the Agreement: 21 February 2023.

This document provides specific information on the dates on or after which each of the provisions of the MLI has effect with respect to the Agreement throughout this document.

**AGREEMENT BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE HONG KONG SPECIAL ADMINISTRATIVE REGION OF THE PEOPLE’S REPUBLIC OF CHINA FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China;

**[REPLACED by paragraph 1 of Article 6 of the MLI]** [Desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital;]

*The following paragraph 1 of Article 6 of the MLI replaces the text referring to an intent to eliminate double taxation in the preamble of this Agreement.<sup>1</sup>*

**ARTICLE 6 OF THE MLI – PURPOSE OF A COVERED TAX AGREEMENT**

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third jurisdictions),

---

<sup>1</sup> In accordance with paragraphs 1, 3 and 7 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Agreement:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2024, which corresponds to the first day of the next calendar year that begins on or after 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2024, which corresponds to the first day of the next calendar year that begins on or after the expiration of a period of six calendar months from 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement;

and

In accordance with paragraphs 1, 2 and 7 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 6 of the MLI has effect in the HKSAR with respect to this Agreement:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 April 2023, which corresponds to the first day of the next taxable period that begins on or after 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement; and
- b) with respect to all other taxes levied by the HKSAR, for taxes levied with respect to years of assessment beginning on or after 1 April 2024, which corresponds to taxable periods beginning on or after the expiration of a period of six calendar months from 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People’s Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement.

Have agreed as follows:

**Article 1**  
**Persons Covered**

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting Parties.

**Article 2**  
**Taxes Covered**

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting Party or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.
2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.
3. The existing taxes to which this Agreement shall apply are:
  - (a) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:
    - (i) profits tax;
    - (ii) salaries tax; and
    - (iii) property tax,  
  
whether or not charged under personal assessment;
  - (b) in the case of Austria:

- (i) the income tax (die Einkommensteuer);
  - (ii) the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
  - (iii) the land tax (die Grundsteuer);
  - (iv) the tax on agricultural and forestry enterprises (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben); and
  - (v) the tax on the value of vacant plots (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken).
4. This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes, as well as any other taxes falling within paragraphs 1 and 2 of this Article which a Contracting Party may impose in future. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.
5. The existing taxes, together with the taxes imposed after the signature of this Agreement, are hereinafter referred to as “Hong Kong Special Administrative Region tax” or “Austrian tax”, as the context requires.

### **Article 3**

#### **General Definitions**

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:
- (a) (i) the term “Hong Kong Special Administrative Region” means any territory where the tax laws of the Hong Kong Special Administrative Region apply;
  - (ii) the term “Austria” means the Republic of Austria;
  - (b) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;

- (c) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- (d) the term “competent authority” means:
  - (i) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, the Commissioner of Inland Revenue or his authorized representative;
  - (ii) in the case of Austria, the Federal Minister of Finance or his authorized representative;
- (e) the term “Contracting Party” or “Party” means the Hong Kong Special Administrative Region or Austria, as the context requires;
- (f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting Party” and “enterprise of the other Contracting Party” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting Party and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting Party;
- (h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise of a Contracting Party, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting Party;
- (i) the term “national”, in relation to Austria, means:
  - (i) any individual possessing the nationality or citizenship of Austria;  
and
  - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in Austria;
- (j) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- (k) the term “tax” means Hong Kong Special Administrative Region tax or Austrian tax, as the context requires.

2. In this Agreement, the terms “Hong Kong Special Administrative Region tax” and “Austrian tax” do not include any penalty or interest imposed under the laws in force in either Contracting Party relating to the taxes to which the Agreement applies by virtue of Article 2.
3. As regards the application of this Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the laws of that Party for the purposes of the taxes to which this Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Party.

#### **Article 4**

#### **Resident**

1. For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting Party” means:
  - (a) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:
    - (i) any individual who ordinarily resides in the Hong Kong Special Administrative Region;
    - (ii) any individual who stays in the Hong Kong Special Administrative Region for more than 180 days during a year of assessment or for more than 300 days in two consecutive years of assessment one of which is the relevant year of assessment;
    - (iii) a company incorporated in the Hong Kong Special Administrative Region or, if incorporated outside the Hong Kong Special Administrative Region, being normally managed or controlled in the Hong Kong Special Administrative Region;
    - (iv) any other person constituted under the laws of the Hong Kong Special Administrative Region or, if constituted outside the Hong Kong Special Administrative Region, being normally managed or controlled in the Hong Kong Special Administrative Region;

- (b) in the case of Austria, any person who, under the laws of Austria, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes Austria and any political subdivision or local authority thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in Austria in respect only of income from sources in Austria or capital situated therein;
- (c) in the case of either Contracting Party, the Government of that Party.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1, an individual is a resident of both Contracting Parties, then his status shall be determined as follows:

- (a) he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Parties, he shall be deemed to be a resident only of the Party with which his personal and economic relations are closer (“centre of vital interests”);
- (b) if the Party in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Party, he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has an habitual abode;
- (c) if he has an habitual abode in both Parties or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has the right of abode (in the case of the Hong Kong Special Administrative Region) or of which he is a national (in the case of Austria);
- (d) if he has the right of abode in the Hong Kong Special Administrative Region and is also a national of Austria, or if he does not have the right of abode in the Hong Kong Special Administrative Region nor is he a national of Austria, the competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1, a person other than an individual is a resident of both Contracting Parties, then it shall be deemed to be a resident only of the Party in which its place of effective management is situated.

## **Article 5**

### **Permanent Establishment**

1. For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.
  
2. The term “permanent establishment” includes especially:
  - (a) a place of management;
  - (b) a branch;
  - (c) an office;
  - (d) a factory;
  - (e) a workshop; and
  - (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.
  
3. The term “permanent establishment” also encompasses:
  - (a) a building site, a construction, assembly or installation project or supervisory activities in connection therewith, but only if such site, project or activities last more than six months;
  - (b) the furnishing of services, including consultancy services, by an enterprise directly or through employees or other personnel engaged by the enterprise for such purpose, but only if activities of that nature continue (for the same or a connected project) within a Contracting Party for a period or periods aggregating more than 183 days within any twelve-month period.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:
  - (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
  - (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
  - (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
  - (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
  - (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
  - (f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs (a) to (e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting Party an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that Party in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.
6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting Party merely because it carries on business in that Party through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting Party controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting Party, or which carries on business in that other Party (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

## **Article 6**

### **Income from Immovable Property**

1. Income derived by a resident of a Contracting Party from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the laws of the Contracting Party in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to explore for or work, mineral deposits, quarries, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.
3. Any property or right referred to in paragraph 2 shall be regarded as situated where the land, standing timber, mineral deposits, quarries, sources or natural resources, as the case may be, are situated or where the exploration or working may take place.
4. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.
5. The provisions of paragraphs 1 and 4 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

## **Article 7**

### **Business Profits**

1. The profits of an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Party unless the enterprise carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other Party, but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.
2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting Party carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting Party be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.
3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the Party in which the permanent establishment is situated or elsewhere.
4. Insofar as it has been customary in a Contracting Party to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, or on the basis of such other method as may be prescribed by the laws of that Party, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting Party from determining the profits to be taxed by such an apportionment or other method; such an apportionment or other method adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.
5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.
6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

## **Article 8**

### **Shipping and Air Transport**

1. Profits of an enterprise of a Contracting Party from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that Party.
2. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.
3. For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall include in particular:
  - (a) revenues and gross receipts from the operation of ships or aircraft for the transport of persons, livestock, goods, mail or merchandise in international traffic including:
    - (i) income derived from the lease of ships or aircraft on a bareboat charter basis where such lease is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic;
    - (ii) income derived from the sale of tickets and the provision of services connected with such transport whether for the enterprise itself or for any other enterprise, provided that in the case of provision of services, such provision is incidental to the operation of ships and aircraft in international traffic;
  - (b) interest on funds directly connected with the operation of ships or aircraft in international traffic;
  - (c) profits from the lease of containers by the enterprise, when such lease is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.

## **Article 9**

### **Associated Enterprises**

1. Where:
  - (a) an enterprise of a Contracting Party participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting Party, or
  - (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting Party and an enterprise of the other Contracting Party,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting Party includes in the profits of an enterprise of that Party - and taxes accordingly - profits on which an enterprise of the other Contracting Party has been charged to tax in that other Party and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Party if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Party shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting Parties shall if necessary consult each other.

## **Article 10**

### **Dividends**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. (a) However, such dividends may also be taxed in the Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident and according to the

laws of that Party, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.

- (b) If the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends, such dividends shall be taxable only in the Contracting Party of which the beneficial owner of the dividends is a resident.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the Party of which the company making the distribution is a resident.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Where a company which is a resident of a Contracting Party derives profits or income from the other Contracting Party, that other Party may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other Party or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other Party, nor subject the company’s undistributed profits to a tax on the company’s undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other Party.

## **Article 11**

### **Interest**

1. Interest arising in a Contracting Party and paid to a resident of the other Contracting Party shall be taxable only in that other Party if such resident is the beneficial owner of the interest.
2. The term “interest” as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor’s profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.
3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
4. Interest shall be deemed to arise in a Contracting Party when the payer is a resident of that Party. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting Party or not, has in a Contracting Party a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Party in which the permanent establishment is situated.
5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest exceeds, for whatever reasons, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

## **Article 12**

### **Royalties**

1. Royalties arising in a Contracting Party and paid to a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting Party in which they arise and according to the laws of that Party, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 3 per cent of the gross amount of the royalties. The competent authorities of the Contracting Parties shall by mutual agreement settle the mode of application of this limitation.
3. The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, or films or tapes used for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting Party when the payer is a resident of that Party. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting Party or not, has in a Contracting Party a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Party in which the permanent establishment is situated.
6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties exceeds, for whatever reasons, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable

according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

### **Article 13**

#### **Capital Gains**

1. Gains derived by a resident of a Contracting Party from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other Party.
3. Gains derived by an enterprise of a Contracting Party from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in that Party.
4. Gains derived by a resident of a Contracting Party from the alienation of shares of a company deriving more than 50 per cent of its asset value directly or indirectly from immovable property situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party. However, this paragraph does not apply to gains derived from the alienation of shares:
  - (a) quoted on such stock exchange as may be agreed between the Parties; or
  - (b) alienated or exchanged in the framework of a reorganisation of a company, a merger, a scission or a similar operation; or
  - (c) in a company deriving more than 50 per cent of its asset value from immovable property in which it carries on its business.
5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4, shall be taxable only in the Contracting Party of which the alienator is a resident.

**Article 14**  
**Income from Employment**

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17 and 18, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting Party in respect of an employment shall be taxable only in that Party unless the employment is exercised in the other Contracting Party. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Party.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting Party in respect of an employment exercised in the other Contracting Party shall be taxable only in the first-mentioned Party if:
  - (a) the recipient is present in the other Party for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve-month period commencing or ending in the taxable period concerned, and
  - (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other Party, and
  - (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other Party.
3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Party.

**Article 15**  
**Directors' Fees**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting Party in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.

**Article 16**  
**Artistes and Sportsmen**

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting Party as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting Party, may be taxed in that other Party.
2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting Party in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

**Article 17**  
**Pensions**

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 18, pensions and other similar remuneration (including a lump sum payment) paid to a resident of a Contracting Party in consideration of past employment or self-employment shall be taxable only in that Party.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration (including a lump sum payment) made under a pension or retirement scheme which is:
  - (a) a public scheme which is part of the social security system of a Contracting Party; or
  - (b) a scheme in which individuals may participate to secure retirement benefits and which is recognised for tax purposes in a Contracting Party,shall be taxable only in that Contracting Party.

## **Article 18**

### **Government Service**

1.
  - (a) Salaries, wages and other similar remuneration, other than a pension, paid by a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Party or subdivision or authority shall be taxable only in that Party.
  - (b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting Party if the services are rendered in that Party and the individual is a resident of that Party who:
    - (i) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, has the right of abode therein and in the case of Austria, is a national thereof; or
    - (ii) did not become a resident of that Party solely for the purpose of rendering the services.
2. Any pension (including a lump sum payment) paid by, or paid out of funds created or contributed by, a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Party or subdivision or authority shall be taxable only in that Party.
3. The provisions of paragraph 1 of this Article shall also apply to remuneration derived by members of permanent delegations of foreign trade and commerce of a Contracting Party in the other Contracting Party.
4. The provisions of Articles 14, 15, 16, and 17 shall apply to salaries, wages and other similar remuneration, and to pensions (including a lump sum payment) in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof.

## **Article 19**

### **Students**

Payments which a student who is or was immediately before visiting a Contracting Party a resident of the other Contracting Party and who is present in the first-mentioned Party solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that Party, provided that such payments arise from sources outside that Party.

## **Article 20**

### **Other Income**

1. Items of income of a resident of a Contracting Party, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that Party.
2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

## **Article 21**

### **Capital**

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting Party and situated in the other Contracting Party, may be taxed in that other Party.
2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
3. Capital represented by ships and aircraft owned and operated by an enterprise of a Contracting Party in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in that Party.

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting Party shall be taxable only in that Party.

**Article 22**  
**Methods for Elimination of Double Taxation**

Double taxation shall be eliminated as follows:

1. in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:

subject to the provisions of the laws of the Hong Kong Special Administrative Region relating to the allowance of a credit against Hong Kong Special Administrative Region tax of tax paid in a jurisdiction outside the Hong Kong Special Administrative Region (which shall not affect the general principle of this Article), Austrian tax paid under the laws of Austria and in accordance with this Agreement, whether directly or by deduction, in respect of income derived by a person who is a resident of the Hong Kong Special Administrative Region from sources in Austria, shall be allowed as a credit against Hong Kong Special Administrative Region tax payable in respect of that income, provided that the credit so allowed does not exceed the amount of Hong Kong Special Administrative Region tax computed in respect of that income in accordance with the tax laws of the Hong Kong Special Administrative Region;

2. in the case of Austria:

- (a) where a resident of Austria derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Hong Kong Special Administrative Region and are subject to tax therein, Austria shall, subject to the provisions of subparagraphs (b) to (e), exempt such income or capital from tax;

- (b) where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10, 12 and paragraph 4 of Article 13, may be taxed in the Hong Kong Special Administrative Region, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in the Hong Kong Special Administrative Region. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as

computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from the Hong Kong Special Administrative Region;

- (c) dividends in the sense of subparagraph (b) of paragraph 2 of Article 10 paid by a company which is a resident of the Hong Kong Special Administrative Region to a company which is a resident of Austria shall be exempt from tax in Austria, subject to the relevant provisions of the domestic law of Austria but irrespective of any deviating minimum holding requirements provided for by that law;
- (d) where in accordance with any provision of the Agreement income derived or capital owned by a resident of Austria is exempt from tax in Austria, Austria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital;
- (e) the provisions of subparagraph (a) shall not apply to income derived or capital owned by a resident of Austria where the Hong Kong Special Administrative Region applies the provisions of this Agreement to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 12 to such income.

### **Article 23** **Non-Discrimination**

1. Persons who, in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, have the right of abode or are incorporated or otherwise constituted therein, and, in the case of Austria, are nationals, shall not be subjected in the other Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which persons who have the right of abode or are incorporated or otherwise constituted in that other Party (where that other Party is the Hong Kong Special Administrative Region) or nationals of that other Party (where that other Party is Austria) in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.
2. Stateless persons who are residents of a Contracting Party shall not be subjected in either Contracting Party to any taxation or any requirement connected

therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which persons who have the right of abode in the Party (where the Party is the Hong Kong Special Administrative Region) or nationals of the Party (where the Party is Austria) in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.

3. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party shall not be less favourably levied in that other Party than the taxation levied on enterprises of that other Party carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting Party to grant to residents of the other Contracting Party any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.
4. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 5 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned Party. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned Party.
5. Enterprises of a Contracting Party, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting Party, shall not be subjected in the first-mentioned Party to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned Party are or may be subjected.
6. The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

**Article 24**  
**Mutual Agreement Procedure**

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic laws of those Parties, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 23, to that of the Contracting Party in which he has the right of abode or is incorporated or otherwise constituted (in the case of the Hong Kong Special Administrative Region) or of which he is a national (in the case of Austria). The case must be presented within 3 years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement.
2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of the Contracting Parties.
3. The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.
4. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

## **Article 25**

### **Exchange of Information**

1. The competent authorities of the Contracting Parties shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Article 1.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting Party shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that Party and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.
3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting Party the obligation:
  - (a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting Party;
  - (b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting Party;
  - (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).
4. If information is requested by a Contracting Party in accordance with this Article, the other Contracting Party shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other Party may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting Party to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.
5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting Party to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

## Article 26

### Members of Government Missions

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of government missions, including consular posts, under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

*The following paragraph 1 of Article 7 of the MLI applies and supersedes the provisions of this Agreement.<sup>2</sup>*

#### ARTICLE 7 OF THE MLI – PREVENTION OF TREATY ABUSE (Principal purposes test provision)

Notwithstanding any provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.

---

<sup>2</sup> In accordance with paragraphs 1, 3 and 7 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in the Republic of Austria with respect to this Agreement:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 January 2024, which corresponds to the first day of the next calendar year that begins on or after 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People's Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement; and
- b) with respect to all other taxes levied by the Republic of Austria, for taxes levied with respect to taxable periods beginning on or after 1 January 2024, which corresponds to the first day of the next calendar year that begins on or after 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People's Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement;

and

In accordance with paragraphs 1, 2 and 7 of Article 35 of the MLI, paragraph 1 of Article 7 of the MLI has effect in the HKSAR with respect to this Agreement:

- a) with respect to taxes withheld at source on amounts paid or credited to non-residents, where the event giving rise to such taxes occurs on or after 1 April 2023, which corresponds to the first day of the next taxable period that begins on or after 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People's Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement; and
- b) with respect to all other taxes levied by the HKSAR, for taxes levied with respect to years of assessment beginning on or after 1 April 2024, which corresponds to taxable periods beginning on or after the expiration of a period of six calendar months from 30 days after the date of receipt by the Depository of the notification made by the People's Republic of China on behalf of the HKSAR that the HKSAR has completed its internal procedures for the entry into effect of the provisions of the MLI with respect to this Agreement.

**Article 27**  
**Entry into Force**

1. Each of the Contracting Parties shall notify the other in writing of the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Agreement. This Agreement shall enter into force on the first day of the month next following the date of the later of these notifications.
  
2. The provisions of this Agreement shall thereupon have effect:
  - (a) in the Hong Kong Special Administrative Region:

in respect of Hong Kong Special Administrative Region tax, for any year of assessment beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which this Agreement enters into force;
  
  - (b) in Austria:

in respect of Austrian tax, for any fiscal year beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which this Agreement enters into force.

**Article 28 Termination**

This Agreement shall remain in force until terminated by a Contracting Party. Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving the other Contracting Party written notice of termination at least six months before the end of any calendar year after the fifth year from the date of entry into force of the Agreement. In such event, this Agreement shall cease to have effect:

- (a) in the Hong Kong Special Administrative Region:

in respect of Hong Kong Special Administrative Region tax, for any year of assessment beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which the notice is given;
  
- (b) in Austria:

in respect of Austrian tax, for any fiscal year beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Agreement.

DONE in duplicate at Hongkong, this 25<sup>th</sup> day of May, 2010, in the English language.

For the Government of  
the Republic of Austria:

Andreas Schieder

For the Government of the  
Hong Kong Special Administrative  
Region of the People's Republic  
of China:

K.C. Chan

## PROTOCOL

At the time of signing the Agreement between the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and the Government of the Republic of Austria for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital (the "Agreement") the two Governments have agreed upon the following provisions which shall form an integral part of the Agreement.

I. With reference to Article 3

1. For the purposes of paragraph 1 (j) of Article 3, the term "person" includes a trust and a partnership.
2. For the purposes of paragraph 2 of Article 3, the term "penalty or interest", in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, includes, without limitation, any sum added to Hong Kong Special Administrative Region tax by reason of default and recovered therewith, and additional tax assessed for infringement of or failure to comply with its tax laws.

II. With reference to Article 22

For the purposes of Article 22, Austria may, by virtue of a decree based on section 48 of the Austrian Federal Tax Proceedings Code (Bundesabgabenordnung), apply the credit method for the avoidance of double taxation in specified cases, due regard being had to the principles as laid down in Article 23B of the Organisation for Economic Co-operation and Development Model Tax Convention on Income and on Capital ("OECD Model Tax Convention"), if reciprocal application of the credit method should be in the public interest of Austria. It is agreed that such switch-over to the credit method shall take place only upon prior notification to the competent authority of the Hong Kong Special Administrative Region.

III. With reference to Article 25

1. The competent authority of the applicant Party shall provide, in particular, the following information to the competent authority of the requested Party when making a request for information under the Agreement to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- (a) the identity of the person under examination or investigation;
- (b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant Party wishes to receive the information from the requested Party;
- (c) the tax purpose for which the information is sought;
- (d) grounds for believing that the information requested is held in the requested Party or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested Party;
- (e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- (f) a statement that the applicant Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

- 2. It is understood that the exchange of information provided in Article 25 does not include measures which constitute “fishing expeditions”.
- 3. It is understood that Article 25 does not obligate the Contracting Parties to exchange information on a spontaneous or automatic basis.
- 4. It is understood that the information received by a Contracting Party may not be disclosed to a third jurisdiction.

#### IV. With reference to the Agreement

- 1. It is understood that nothing in the Agreement shall prejudice the right of each Contracting Party to apply its domestic laws and measures concerning tax avoidance, whether or not described as such.
- 2. Interpretation of the Agreement

It is understood that provisions of the Agreement which are drafted according to the corresponding provisions of the OECD Model Tax Convention or United

Nations Model Double Taxation Convention (“UN Model Tax Convention”) shall generally be expected to have the same meaning as expressed in the OECD or UN Commentary thereon. The understanding in the preceding sentence will not apply with respect to the following:

- (a) any reservations or observations to the OECD or UN Model Tax Convention or its Commentaries by either Contracting Party;
- (b) any contrary interpretations in this Protocol;
- (c) any contrary interpretation agreed to by the competent authorities after the entry into force of the Agreement.

The OECD or UN Commentary - as it may be revised from time to time - constitutes a means of interpretation in the sense of the Vienna Convention on the Law of Treaties 1969.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Hongkong, this 25<sup>th</sup> day of May, 2010, in the English language.

For the Government of  
the Republic of Austria:

Andreas Schieder

For the Government of the  
Hong Kong Special Administrative  
Region of the People’s Republic  
of China:

K.C. Chan

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 26. November 2013

Teil III

---

**308. Zweites Protokoll zur Abänderung des Protokolls zum am 25. Mai 2010 in Hongkong unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**  
(NR: GP XXIV RV 1890 AB 1928 S. 173. BR: AB 8800 S. 814.)

---

### 308.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

**Zweites Protokoll zur Abänderung des Protokolls zum am 25. Mai 2010 in Hongkong unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

[Protokoll in deutschsprachiger Übersetzung siehe Anlagen]

[Protokoll in englischer Sprachfassung siehe Anlagen]

Die Mitteilungen gemäß Art. 2 des Protokolls wurden am 26. Februar bzw. 3. Juli 2013 abgegeben; das Protokoll ist daher gemäß derselben Bestimmung mit 3. Juli 2013 in Kraft getreten.

**Faymann**

(Übersetzung)

**ZWEITES PROTOKOLL ZUR ABÄNDERUNG DES PROTOKOLLS ZUM AM 25. MAI 2010  
IN HONGKONG UNTERZEICHNETEN ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER  
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER  
SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR  
VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER  
STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM  
VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, von dem Wunsche geleitet, ein zweites Protokoll zur Abänderung des Protokolls zum am 25. Mai 2010 in Hongkong unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen" genannt) abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 9/2011.

### Artikel 1

Absatz III Unterabsatz 1 (e) des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"(e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;"

### Artikel 2

Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich den Abschluss der nach ihren Gesetzen für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Maßnahmen mit. Das Protokoll tritt zum Zeitpunkt der späteren dieser Mitteilungen in Kraft.

### Artikel 3

Das Protokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, bleibt solange in Kraft, solange das Abkommen in Kraft bleibt, und findet solange Anwendung, solange das Abkommen anwendbar ist, außer die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong am 25. Juni 2012, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Gerhard MAYNHARDT m.p.

Für die Regierung der  
Sonderverwaltungsregion Hongkong der  
Volksrepublik China:

K.C. CHAN m.p.

**SECOND PROTOCOL MODIFYING THE PROTOCOL TO THE AGREEMENT BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE HONG KONG SPECIAL ADMINISTRATIVE REGION OF THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL, SIGNED AT HONG KONG ON 25 MAY 2010**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China;

Desiring to conclude a Second Protocol to modify the Protocol to the Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital (hereinafter referred to as "the Agreement"), signed at Hong Kong on 25 May 2010,

Have agreed as follows:

### **Article 1**

Subparagraph 1(e) of paragraph III of the Protocol to the Agreement is deleted and replaced by the following:

“(e) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;”

### **Article 2**

Each of the Contracting Parties shall notify the other in writing of the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Protocol. This Protocol shall enter into force on the date of the later of these notifications.

### **Article 3**

This Protocol, which shall form an integral part of the Agreement, shall remain in force as long as the Agreement remains in force and shall apply as long as the Agreement itself is applicable unless otherwise agreed by the Contracting Parties.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Hong Kong this 25<sup>th</sup> day of June 2012, in the English language.

For the Government of  
the Republic of Austria:

Gerhard MAYNHARDT m.p.

For the Government of  
the Hong Kong Special Administrative Region  
of the People's Republic of China:

K.C. CHAN m.p.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 18. Jänner 2011

Teil III

9. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll  
(NR: GP XXIV RV 870 AB 914 S. 80. BR: AB 8396 S. 789.)

9.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll**

[Abkommenstext in deutscher Sprache (Übersetzung) siehe Anlagen]

[Abkommenstext in englischer Sprache siehe Anlagen]

Die Mitteilungen gemäß Art. 27 Abs. 1 des Abkommens wurden jeweils am 10. Dezember 2010 abgegeben; das Abkommen ist daher gemäß derselben Bestimmung mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Faymann

(Übersetzung)

**ABKOMMEN ZWISCHEN  
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER  
REGIERUNG DER SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG  
DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR VERMEIDUNG DER  
DOPPELBESTEUERUNG UND ZUR VERHINDERUNG DER  
STEUERUMGEHUNG  
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM  
VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einer Vertragspartei oder in beiden Vertragsparteien ansässig sind.

Artikel 2**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung einer Vertragspartei oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

- (i) die Gewinnsteuer;
  - (ii) die Lohnsteuer; und
  - (iii) die Vermögenssteuer,
- ungeachtet ob diese im Veranlagungsweg erhoben werden;

(b) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) die Grundsteuer;
- (iv) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; und
- (v) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sowie für alle anderen Steuern, die unter Absätze 1 und 2 dieses Artikels fallen und zukünftig von einer Vertragspartei erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

(5) Die bestehenden Steuern, gemeinsam mit den nach der Unterzeichnung dieses Abkommens erhobenen Steuern, werden je nach dem Zusammenhang im folgenden als "Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong" oder "österreichische Steuer" bezeichnet.

Artikel 3**ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- (a) (i) bedeutet der Ausdruck „Sonderverwaltungsregion Hongkong“ alle Gebiete in denen die Steuergesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Anwendung kommen;
- (ii) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- (b) schließt der Ausdruck "Geschäftstätigkeit" auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ein;
- (c) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- (d) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
- (i) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong: den Commissioner of Inland Revenue oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- (ii) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
- (e) bedeutet der Ausdruck "Vertragspartei" oder "Partei", je nach dem Zusammenhang, die Sonderverwaltungsregion Hongkong oder Österreich;
- (f) bezieht sich der Ausdruck "Unternehmen" auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- (g) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen einer Vertragspartei" und "Unternehmen der anderen Vertragspartei", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;
- (h) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten in der anderen Vertragspartei betrieben;
- (i) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger" im Verhältnis zu Österreich:
- i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit Österreichs besitzt;
- ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in Österreich geltenden Recht errichtet worden ist;
- (j) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- (k) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong oder die österreichische Steuer.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens beinhalten die Ausdrücke "Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong" und "österreichische Steuer" keine Strafzuschläge oder Zinsen, die gemäß den in einer der Vertragsparteien in Kraft befindlichen Gesetzen erhoben

werden, die sich auf die Steuern, auf die dieses Abkommens gemäß Artikel 2 Anwendung findet, beziehen.

(3) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Partei über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Partei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei hat.

#### Artikel 4

#### **ANSÄSSIGE PERSON**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

(i) eine natürliche Person, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat;

(ii) eine natürliche Person, die sich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong länger als 180 Tage während eines Veranlagungsjahres oder länger als 300 Tage in zwei aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, wovon eines das betreffende Veranlagungsjahr ist, aufhält;

(iii) eine Gesellschaft, die in der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong eingetragen ist, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;

(iv) jede andere nach dem Recht der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtete Person oder, wenn diese außerhalb der Sonderverwaltungsregion Hongkong errichtet wurde, gewöhnlich in der Sonderverwaltungsregion Hongkong geleitet oder beherrscht wird;

(b) in Österreich, eine Person, die nach österreichischen Recht dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist und umfasst auch Österreich und seine Gebietskörperschaften. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich oder mit in Österreich gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist;

(c) im Fall beider Vertragsparteien, die Regierung dieser Partei.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt Folgendes:

(a) Die Person gilt als nur in der Partei ansässig, in der sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, zu der sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

(b) kann nicht bestimmt werden, in welcher Partei die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keiner der Parteien über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

(c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Parteien oder in keiner der Parteien, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in welcher sie (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) das Bleiberecht besitzt oder (im Fall Österreichs) dessen Staatsangehöriger sie ist;

(d) hat die Person das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong und ist auch ein Staatsangehöriger Österreichs oder hat sie weder das Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion Hongkong noch ist sie ein Staatsangehöriger Österreichs, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bemühen, die Frage im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsparteien ansässig, so gilt sie als nur in der Partei ansässig, in der sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

#### Artikel 5

#### **BETRIEBSTÄTTE**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck umfasst ferner:

(a) eine Bauausführung oder Montage, oder damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeiten, wenn die Dauer der Bauausführung, Montage oder Aufsichtstätigkeit sechs Monate übersteigt;

(b) die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen von einem Unternehmen unmittelbar oder von Arbeitnehmern oder anderem von einem Unternehmen zu diesem Zweck eingestellten Personal, jedoch nur dann, wenn diese Tätigkeiten (für das gleiche oder verbundene Projekte) in der anderen Vertragspartei insgesamt mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dauern.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

(a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

(b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

(c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

(d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

(e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

(f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einer Vertragspartei die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in dieser Partei für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einer Vertragspartei, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

#### Artikel 6

### **EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN**

(1) Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht der Vertragspartei zukommt, in der das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Erforschung oder Ausbeutung von Mineralvorkommen, Steinbrüchen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

- (3) Das Vermögen und die Rechte, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, gelten als dort belegen, wo das Land, das stehende Holz, die Mineralvorkommen, die Steinbrüche, Quellen oder Bodenschätze, je nach dem Fall, belegen sind oder wo die Erforschung oder Ausbeutung stattfindet.
- (4) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

#### Artikel 7

### UNTERNEHMENSGEWINNE

- (1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei dürfen nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in der anderen Partei besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.
- (2) Übt ein Unternehmen einer Vertragspartei seine Geschäftstätigkeit in der anderen Vertragspartei durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jeder Vertragspartei dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.
- (3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in der Partei, in der die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (4) Soweit es in einer Vertragspartei üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln oder durch eine andere Methode, die in den Gesetzen einer Partei vorgesehen ist, schließt Absatz 2 nicht aus, dass diese Vertragspartei die zu steuernden Gewinne nach einer derartigen Aufteilung oder einer anderen Methode ermittelt; die Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
- (5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
- (6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
- (7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### Artikel 8

## **SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT**

(1) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

(3) Für Zwecke dieses Artikels umfassen die Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr insbesondere:

(a) Erlöse und Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen für den Transport von Personen, Vieh, Gütern, Post oder Waren im internationalen Verkehr einschließlich:

(i) Einnahmen aus dem Leasing von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen auf "Bareboat Basis" wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört;

(ii) Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und aus den mit dem Transport verbundenen Dienstleistungen unabhängig davon ob sie für dieses oder ein anderes Unternehmen erbracht werden, vorausgesetzt, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen diese zum Betrieb der Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehören;

(b) Zinsen aus Kapital, das direkt mit dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr verbunden ist;

(c) Gewinne eines Unternehmens aus dem Containerleasing, wenn das Leasing zum Betrieb der Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr gehört.

### Artikel 9

## **VERBUNDENE UNTERNEHMEN**

(1) Wenn

a) ein Unternehmen einer Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens einer Vertragspartei und eines Unternehmens der anderen Vertragspartei beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einer Vertragspartei den Gewinnen eines Unternehmens dieser Partei Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen der anderen Vertragspartei in dieser Partei besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen der erstgenannten Partei erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt die andere Partei eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

#### Artikel 10

#### DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) (a) Diese Dividenden dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(b) Ist der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft), die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, dürfen diese Dividenden nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Nutzungsberechtigte der Dividenden ansässig ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte, die nach dem Recht der Partei, in der die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, in der die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einer Vertragspartei ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus der anderen Vertragspartei, so darf diese andere Partei weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine in der anderen Partei ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer in der anderen Partei gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in der anderen Partei erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11**ZINSEN**

- (1) Zinsen, die aus einer Vertragspartei stammen und an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einer anderen Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.
- (4) Zinsen gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus der Partei stammend, in der die Betriebstätte liegt.
- (5) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12**LIZENZGEBÜHREN**

- (1) Lizenzgebühren, die aus einer Vertragspartei stammen und die an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dieser anderen Partei besteuert werden.
- (2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch auch in der Vertragspartei, aus der sie stammen, nach dem Recht dieser Partei besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person ist, 3 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.
- (3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an

literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme und Bänder für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Nutzungsberechtigte in der anderen Vertragspartei, aus der die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einer Vertragspartei stammend, wenn der Schuldner eine in dieser Partei ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einer Vertragspartei ansässig ist oder nicht, in einer Vertragspartei eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung für Zwecke dieser Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte diese Zahlungen, so gelten die Lizenzgebühren als aus der Vertragspartei stammend, in der die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren aus irgendeinem Grund den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht einer jeden Vertragspartei und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

#### Artikel 13

### **GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN**

(1) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das in der anderen Vertragspartei liegt, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

(3) Gewinne eines Unternehmens einer Vertragspartei aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(4) Gewinne, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft bezieht, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen, das in der anderen Vertragspartei belegen ist, besteht, dürfen in der anderen Vertragspartei besteuert werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen:

(a) die an den von den Vertragsparteien vereinbarten Börsen notiert sind; oder

- (b) die im Rahmen einer Reorganisation einer Gesellschaft, einer Verschmelzung, einer Spaltung oder einem ähnlichen Vorgang veräußert oder übertragen werden; oder
- (c) an einer Gesellschaft, deren Vermögen zu mehr als 50 vom Hundert aus unbeweglichem Vermögen besteht, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens dürfen nur in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Veräußerer ansässig ist.

#### Artikel 14

### **EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT**

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, und 18 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in dieser Partei besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird in der anderen Vertragspartei ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person für eine in der anderen Vertragspartei ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in der erstgenannten Partei besteuert werden, wenn
- (a) der Empfänger sich in der anderen Partei insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- (b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in der anderen Partei ansässig ist, und
- (c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber in der anderen Partei hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in dieser Partei besteuert werden.

#### Artikel 15

### **AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in der anderen Vertragspartei ansässig ist, dürfen in der anderen Partei besteuert werden.

#### Artikel 16

## **KÜNSTLER UND SPORTLER**

- (1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 dürfen Einkünfte, die eine in einer Vertragspartei ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer in der anderen Vertragspartei persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in der Vertragspartei besteuert werden, in der der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

### Artikel 17

#### **RUHEGEHÄLTER**

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung), die einer in einer Vertragspartei ansässigen Person für frühere unselbständige oder selbständige Arbeit gezahlt werden, nur in dieser Partei besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschließlich einer Abfindung) aufgrund eines Pensionssystems oder Ruhestandsprogramms, das:
- (a) ein öffentliches Programm, das Teil des Sozialversicherungssystems einer Vertragspartei ist; oder
  - (b) ein Programm, an dem natürliche Personen zur Sicherung von Ruhegenüssen teilnehmen können und das für steuerliche Zwecke in einer Vertragspartei anerkannt ist,
- nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

### Artikel 18

#### **ÖFFENTLICHER DIENST**

- (1) (a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.
- (b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur in der anderen Vertragspartei besteuert werden, wenn die Dienste in dieser Partei geleistet werden und die natürliche Person in dieser Partei ansässig ist und
- (i) im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht hat und im Fall von Österreich ein Staatsangehöriger Österreichs ist; oder

(ii) nicht ausschließlich deshalb in dieser Partei ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung), die von einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen oder aus Sondervermögen, in das diese beigetragen haben, an eine natürliche Person für die dieser Partei oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.

(3) Absatz 1 dieses Artikels kommt auch auf Vergütungen, die von Angehörigen der Außenhandelsstelle einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei bezogen werden, zur Anwendung.

(4) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter (einschließlich einer Abfindung) für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei, der Regierung einer Vertragspartei oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

#### Artikel 19

#### **STUDENTEN**

Zahlungen, die ein Student, der sich in einer Vertragspartei ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der in der anderen Vertragspartei ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in die erstgenannte Partei ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in dieser Partei nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieser Partei stammen.

#### Artikel 20

#### **ANDERE EINKÜNFTE**

(1) Einkünfte einer in einer Vertragspartei ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in dieser Partei besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einer Vertragspartei ansässige Empfänger in der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21**VERMÖGEN**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einer Vertragspartei ansässigen Person gehört und in der anderen Vertragspartei liegt, darf in der anderen Partei besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei besteuert werden.
- (3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die ein Unternehmen einer Vertragspartei besitzt und die von diesem im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einer Vertragspartei ansässigen Person dürfen nur in dieser Partei besteuert werden.

Artikel 22**METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

- (1) In der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong über die Anrechnung der in einer anderen Jurisdiktion gezahlten Steuer auf die Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong (die die allgemeinen Grundsätze dieses Artikels nicht beeinträchtigen) wird die nach österreichischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für Einkünfte, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Person aus österreichischen Quellen bezogen werden, unmittelbar oder im Abzugsweg gezahlte österreichische Steuer auf die für diese Einkünfte zu zahlende Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong angerechnet. Die Anrechnung darf jedoch den Betrag der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht übersteigen, der gemäß den Steuergesetzen der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf dieses Einkommen entfällt.

- (2) In Österreich:

(a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden und werden diese Einkünfte oder dieses Vermögen dort besteuert, so nimmt Österreich vorbehaltlich der lit. b bis e diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.

(b) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 12 und Artikel 13 Absatz 4 in der Sonderverwaltungsregion Hongkong besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Sonderverwaltungsregion Hongkong gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht

übersteigen, der auf die aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong bezogenen Einkünfte entfällt.

(c) Dividenden im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 lit. b, die von einer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind, vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Österreichs, aber ungeachtet allfälliger nach diesem Recht abweichender Mindestbeteiligungserfordernisse, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen.

(d) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

(e) Lit. a gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, wenn die Sonderverwaltungsregion Hongkong dieses Abkommen so anwendet, dass die Sonderverwaltungsregion Hongkong diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Absatz 2 des Artikels 10 oder des Artikels 12 auf diese Einkünfte anwendet.

#### Artikel 23

### **GLEICHBEHANDLUNG**

(1) Personen, die im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder anderfalls dort errichtet wurden, und Personen, die im Fall von Österreich Staatsangehörige sind, dürfen in der anderen Vertragspartei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die das Bleiberecht besitzen, dort eingetragen sind oder anderfalls dort errichtet wurden (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Staatenlose, die in einer Vertragspartei ansässig sind, dürfen in keiner Vertragspartei einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Personen, die ein Bleiberecht besitzen (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Staatsangehörige (im Fall Österreichs) unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei in der anderen Vertragspartei hat, darf in der anderen Partei nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen der anderen Partei, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie eine Vertragspartei, den in der anderen Vertragspartei ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 5 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei an eine in der anderen Vertragspartei ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung

der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine in der erstgenannten Partei ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen einer Vertragspartei gegenüber einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer in der erstgenannten Partei ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(5) Unternehmen einer Vertragspartei, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in der anderen Vertragspartei ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in der erstgenannten Partei keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen der erstgenannten Partei unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### Artikel 24

### **VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN**

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Parteien vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde der Vertragspartei unterbreiten, in welcher sie das Aufenthaltsrecht besitzt, dort eingetragen ist oder andernfalls dort errichtet wurde (im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder dessen Staatsangehöriger sie ist (im Fall Österreichs). Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

#### Artikel 25

## **INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die eine Vertragspartei nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieser Partei beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie eine Vertragspartei, (a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieser oder der anderen Vertragspartei abweichen;

(b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieser oder der anderen Vertragspartei nicht beschafft werden können;

(c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt die andere Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn diese andere Partei diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil sie kein innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne eine Vertragspartei die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

## **MITGLIEDER VON REGIERUNGSMISSIONEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern von Regierungsmissionen und von konsularischen Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

### Artikel 27

#### **IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Vertragsparteien teilen einander schriftlich den Abschluss der nach ihren Gesetzen für das Inkrafttreten notwendigen Maßnahmen mit. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt des Empfangs der späteren dieser Mitteilungen folgt.

(2). Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

in Bezug auf Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

(b) in Österreich:

in Bezug auf österreichische Steuern, für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

### Artikel 28

#### **KÜNDIGUNG**

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen nach dem Ablauf von fünf Jahren des Inkrafttretens des Abkommens, schriftlich zumindest sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

(a) in der Sonderverwaltungsregion Hongkong:

hinsichtlich Steuern der Sonderverwaltungsregion Hongkong, für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr der Kündigung folgt;

(b) in Österreich:

hinsichtlich österreichischer Steuern, für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner jenes Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, an dem die Kündigung erfolgt.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Andreas Schieder

Für die Regierung der  
Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China:

K.C. Chan

Geändert durch BGBI.- III Nr. 93/2018  
Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (dem „Abkommen“) sind die zwei Regierungen über folgende Bestimmungen übereingekommen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

### I. In Bezug auf Artikel 3

1. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 (j) schließt der Begriff „Person“ einen Trust und eine Personengesellschaft ein.
2. Für Zwecke des Artikels 3 Absatz 2 schließt der Begriff „Strafzuschläge oder Zinsen“ im Fall der Sonderverwaltungsregion Hongkong ohne Beschränkung jeglichen Betrag, der der Steuer der Sonderverwaltungsregion Hongkong wegen Verzugs hinzugefügt und gemeinsam eingehoben wird sowie jede zusätzliche Steuer, die für die Verletzung oder die Nichterfüllung der Steuergesetze festgesetzt wird, ein.

### II. In Bezug auf Artikel 22

Für Zwecke des Artikels 22 kann Österreich auf Grund einer Verordnung gemäß § 48 der österreichischen Bundesabgabenordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 23B des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen („OECD-Musterabkommen“) in bestimmten Fällen die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwenden, wenn die gegenseitige Anwendung der Anrechnungsmethode im öffentlichen Interesse Österreichs gelegen ist. Es besteht Einvernehmen, dass ein solcher Wechsel zur Anrechnungsmethode nur nach vorheriger Mitteilung an die zuständige Behörde der Sonderverwaltungsregion Hongkong erfolgen wird.

### III. In Bezug auf Artikel 25

1. Die zuständige Behörde der ersuchenden Partei stellt der zuständigen Behörde der ersuchten Partei zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte insbesondere die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:
  - (a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
  - (b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der die ersuchende Partei die Auskünfte vorzugsweise von der ersuchten Partei erhalten möchte;
  - (c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
  - (d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
  - (e) den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
  - (f) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 25 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 25 die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet, Informationen im Sinne dieses Absatzes auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die von einer Vertragspartei erhaltenen Informationen einer dritten Jurisdiktion nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

#### IV. In Bezug auf das Abkommen

1. Es besteht Einvernehmen, dass das Abkommen nicht dem Recht der Vertragsparteien entgegensteht die gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen betreffend Steuerumgehungen anzuwenden, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet sind.

2. Auslegung des Abkommens:

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens oder des Musterdoppelbesteuerungsabkommens der Vereinten Nationen („UNO-Musterabkommen“) abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD oder UNO-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- (a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragsparteien zum OECD oder UNO-Musterabkommen oder deren Kommentare;
- (b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- (c) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

Der OECD- oder UNO-Kommentar - der von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann - stellt eine Auslegungshilfe im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge 1969 dar.

ZU URKUND DESSEN, haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Hongkong, am 25. Mai 2010, in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache.

Für die Regierung der  
Republik Österreich:

Andreas Schieder

Für die Regierung der  
Sonderverwaltungsregion Hongkong  
der Volksrepublik China:

K.C. Chan

AGREEMENT BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE HONG KONG SPECIAL ADMINISTRATIVE REGION OF THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND ON CAPITAL

The Government of the Republic of Austria and the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China;

Desiring to conclude an Agreement for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital;

Have agreed as follows:

Geändert durch BGBI. III Nr. 93/2018  
Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## Article 1

### Persons Covered

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting Parties.

## Article 2

### Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting Party or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.
2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.
3. The existing taxes to which this Agreement shall apply are:
  - (a) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:
    - (i) profits tax;
    - (ii) salaries tax; and
    - (iii) property tax,  
whether or not charged under personal assessment;
  - (b) in the case of Austria:
    - (i) the income tax (die Einkommensteuer);
    - (ii) the corporation tax (die Körperschaftsteuer);

- (iii) the land tax (die Grundsteuer);
  - (iv) the tax on agricultural and forestry enterprises (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben); and
  - (v) the tax on the value of vacant plots (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken).
4. This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of this Agreement in addition to, or in place of, the existing taxes, as well as any other taxes falling within paragraphs 1 and 2 of this Article which a Contracting Party may impose in future. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.
5. The existing taxes, together with the taxes imposed after the signature of this Agreement, are hereinafter referred to as “Hong Kong Special Administrative Region tax” or “Austrian tax”, as the context requires.

### Article 3

#### General Definitions

1. For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:
- (a) (i) the term “Hong Kong Special Administrative Region” means any territory where the tax laws of the Hong Kong Special Administrative Region apply;
  - (ii) the term “Austria” means the Republic of Austria;
  - (b) the term “business” includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;
  - (c) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
  - (d) the term “competent authority” means:

- (i) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, the Commissioner of Inland Revenue or his authorized representative;
- (ii) in the case of Austria, the Federal Minister of Finance or his authorized representative;
- (e) the term “Contracting Party” or “Party” means the Hong Kong Special Administrative Region or Austria, as the context requires;
- (f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting Party” and “enterprise of the other Contracting Party” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting Party and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting Party;
- (h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise of a Contracting Party, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting Party;
- (i) the term “national” in relation to Austria, means:
  - (i) any individual possessing the nationality or citizenship of Austria;
  - and
  - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in Austria;
- (j) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- (k) the term “tax” means Hong Kong Special Administrative Region tax or Austrian tax, as the context requires.

2. In this Agreement, the terms “Hong Kong Special Administrative Region tax” and “Austrian tax” do not include any penalty or interest imposed under the laws in force in either Contracting Party relating to the taxes to which the Agreement applies by virtue of Article 2.

3. As regards the application of this Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the laws of that Party for the purposes of the taxes to which this Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Party.

#### **Article 4**

#### **Resident**

1. For the purposes of this Agreement, the term “resident of a Contracting Party” means:
- (a) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:
    - (i) any individual who ordinarily resides in the Hong Kong Special Administrative Region;
    - (ii) any individual who stays in the Hong Kong Special Administrative Region for more than 180 days during a year of assessment or for more than 300 days in two consecutive years of assessment one of which is the relevant year of assessment;
    - (iii) a company incorporated in the Hong Kong Special Administrative Region or, if incorporated outside the Hong Kong Special Administrative Region, being normally managed or controlled in the Hong Kong Special Administrative Region;
    - (iv) any other person constituted under the laws of the Hong Kong Special Administrative Region or, if constituted outside the Hong Kong Special Administrative Region, being normally managed or controlled in the Hong Kong Special Administrative Region;
  - (b) in the case of Austria, any person who, under the laws of Austria, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes Austria and any political subdivision or local authority thereof. This term, however,

does not include any person who is liable to tax in Austria in respect only of income from sources in Austria or capital situated therein;

(c) in the case of either Contracting Party, the Government of that Party.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1, an individual is a resident of both Contracting Parties, then his status shall be determined as follows:

(a) he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Parties, he shall be deemed to be a resident only of the Party with which his personal and economic relations are closer (“centre of vital interests”);

(b) if the Party in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Party, he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has an habitual abode;

(c) if he has an habitual abode in both Parties or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the Party in which he has the right of abode (in the case of the Hong Kong Special Administrative Region) or of which he is a national (in the case of Austria);

(d) if he has the right of abode in the Hong Kong Special Administrative Region and is also a national of Austria, or if he does not have the right of abode in the Hong Kong Special Administrative Region nor is he a national of Austria, the competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1, a person other than an individual is a resident of both Contracting Parties, then it shall be deemed to be a resident only of the Party in which its place of effective management is situated.

## Article 5

### Permanent Establishment

1. For the purposes of this Agreement, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.
2. The term “permanent establishment” includes especially:
  - (a) a place of management;
  - (b) a branch;
  - (c) an office;
  - (d) a factory;
  - (e) a workshop; and
  - (f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.
3. The term “permanent establishment” also encompasses:
  - (a) a building site, a construction, assembly or installation project or supervisory activities in connection therewith, but only if such site, project or activities last more than six months;
  - (b) the furnishing of services, including consultancy services, by an enterprise directly or through employees or other personnel engaged by the enterprise for such purpose, but only if activities of that nature continue (for the same or a connected project) within a Contracting Party for a period or periods aggregating more than 183 days within any twelve-month period.
4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
  - (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
  - (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
  - (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information for the enterprise;
  - (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character;
  - (f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs (a) to (e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.
5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person – other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies – is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting Party an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that Party in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.
6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting Party merely because it carries on business in that Party through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting Party controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting Party, or which carries on business in that other Party (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

## Article 6

### Income from Immovable Property

1. Income derived by a resident of a Contracting Party from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the laws of the Contracting Party in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to explore for or work, mineral deposits, quarries, sources and other natural resources, ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.
3. Any property or right referred to in paragraph 2 shall be regarded as situated where the land, standing timber, mineral deposits, quarries, sources or natural resources, as the case may be, are situated or where the exploration or working may take place.
4. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.
5. The provisions of paragraphs 1 and 4 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

## Article 7

### Business Profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Party unless the enterprise carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other Party, but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.
2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting Party carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting Party be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.
3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the Party in which the permanent establishment is situated or elsewhere.
4. Insofar as it has been customary in a Contracting Party to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, or on the basis of such other method as may be prescribed by the laws of that Party, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting Party from determining the profits to be taxed by such an apportionment or other method; such an apportionment or other method adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.
5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.
7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

## Article 8

### Shipping and Air Transport

1. Profits of an enterprise of a Contracting Party from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that Party.
2. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.
3. For the purposes of this Article, profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall include in particular:
  - (a) revenues and gross receipts from the operation of ships or aircraft for the transport of persons, livestock, goods, mail or merchandise in international traffic including:
    - (i) income derived from the lease of ships or aircraft on a bareboat charter basis where such lease is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic;
    - (ii) income derived from the sale of tickets and the provision of services connected with such transport whether for the enterprise itself or for any other enterprise, provided that in the case of provision of services, such provision is incidental to the operation of ships and aircraft in international traffic;
  - (b) interest on funds directly connected with the operation of ships or aircraft in international traffic;

- (c) profits from the lease of containers by the enterprise, when such lease is incidental to the operation of ships or aircraft in international traffic.

## Article 9

### Associated Enterprises

1. Where:

- (a) an enterprise of a Contracting Party participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting Party, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting Party and an enterprise of the other Contracting Party,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting Party includes in the profits of an enterprise of that Party - and taxes accordingly - profits on which an enterprise of the other Contracting Party has been charged to tax in that other Party and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned Party if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other Party shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting Parties shall if necessary consult each other.

## Article 10

### Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. (a) However, such dividends may also be taxed in the Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that Party, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the dividends.  
  
(b) If the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends, such dividends shall be taxable only in the Contracting Party of which the beneficial owner of the dividends is a resident.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the Party of which the company making the distribution is a resident.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Where a company which is a resident of a Contracting Party derives profits or income from the other Contracting Party, that other Party may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other Party or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other Party, nor subject the company’s undistributed profits to a

tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other Party.

## Article 11

### Interest

1. Interest arising in a Contracting Party and paid to a resident of the other Contracting Party shall be taxable only in that other Party if such resident is the beneficial owner of the interest.
2. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.
3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
4. Interest shall be deemed to arise in a Contracting Party when the payer is a resident of that Party. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting Party or not, has in a Contracting Party a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Party in which the permanent establishment is situated.
5. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest exceeds, for whatever reasons, the amount which would have been

agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

## Article 12

### Royalties

1. Royalties arising in a Contracting Party and paid to a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting Party in which they arise and according to the laws of that Party, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting Party, the tax so charged shall not exceed 3 per cent of the gross amount of the royalties. The competent authorities of the Contracting Parties shall by mutual agreement settle the mode of application of this limitation.
3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, or films or tapes used for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.
4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.
5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting Party when the payer is a resident of that Party. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting Party or not, has in a Contracting Party a permanent establishment in connection with which the liability to pay the

royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Party in which the permanent establishment is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties exceeds, for whatever reasons, the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting Party, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

### **Article 13**

#### **Capital Gains**

1. Gains derived by a resident of a Contracting Party from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other Party.
3. Gains derived by an enterprise of a Contracting Party from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft shall be taxable only in that Party.
4. Gains derived by a resident of a Contracting Party from the alienation of shares of a company deriving more than 50 per cent of its asset value directly or indirectly from immovable property situated in the other Contracting Party may be taxed in that other Party. However, this paragraph does not apply to gains derived from the alienation of shares:

- (a) quoted on such stock exchange as may be agreed between the Parties; or
  - (b) alienated or exchanged in the framework of a reorganisation of a company, a merger, a scission or a similar operation; or
  - (c) in a company deriving more than 50 per cent of its asset value from immovable property in which it carries on its business.
5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4, shall be taxable only in the Contracting Party of which the alienator is a resident.

#### Article 14

##### Income from Employment

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17 and 18, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting Party in respect of an employment shall be taxable only in that Party unless the employment is exercised in the other Contracting Party. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other Party.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting Party in respect of an employment exercised in the other Contracting Party shall be taxable only in the first-mentioned Party if:
- (a) the recipient is present in the other Party for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve-month period commencing or ending in the taxable period concerned, and
  - (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other Party, and
  - (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other Party.
3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in

international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Party.

## **Article 15**

### **Directors' Fees**

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting Party in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting Party may be taxed in that other Party.

## **Article 16**

### **Artistes and Sportsmen**

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting Party as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsman, from his personal activities as such exercised in the other Contracting Party, may be taxed in that other Party.
2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsman in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsman himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting Party in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

## **Article 17**

### **Pensions**

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 18, pensions and other similar remuneration (including a lump sum payment) paid to a resident of a Contracting Party in consideration of past employment or self-employment shall be taxable only in that Party.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration (including a lump sum payment) made under a pension or retirement scheme which is:
- (a) a public scheme which is part of the social security system of a Contracting Party; or
  - (b) a scheme in which individuals may participate to secure retirement benefits and which is recognised for tax purposes in a Contracting Party,
- shall be taxable only in that Contracting Party.

### Article 18

#### Government Service.

1. (a) Salaries, wages and other similar remuneration, other than a pension, paid by a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Party or subdivision or authority shall be taxable only in that Party.
- (b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting Party if the services are rendered in that Party and the individual is a resident of that Party who:
- (i) in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, has the right of abode therein and in the case of Austria, is a national thereof; or
  - (ii) did not become a resident of that Party solely for the purpose of rendering the services.
2. Any pension (including a lump sum payment) paid by, or paid out of funds created or contributed by, a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that Party or subdivision or authority shall be taxable only in that Party.

3. The provisions of paragraph 1 of this Article shall also apply to remuneration derived by members of permanent delegations of foreign trade and commerce of a Contracting Party in the other Contracting Party.
4. The provisions of Articles 14, 15, 16, and 17 shall apply to salaries, wages and other similar remuneration, and to pensions (including a lump sum payment) in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting Party or the Government of a Contracting Party or a political subdivision or a local authority thereof.

### **Article 19**

#### **Students**

Payments which a student who is or was immediately before visiting a Contracting Party a resident of the other Contracting Party and who is present in the first-mentioned Party solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that Party, provided that such payments arise from sources outside that Party.

### **Article 20**

#### **Other Income**

1. Items of income of a resident of a Contracting Party, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that Party.
2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting Party, carries on business in the other Contracting Party through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

## Article 21

### Capital

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting Party and situated in the other Contracting Party, may be taxed in that other Party.
2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party may be taxed in that other Party.
3. Capital represented by ships and aircraft owned and operated by an enterprise of a Contracting Party in international traffic, and by movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in that Party.
4. All other elements of capital of a resident of a Contracting Party shall be taxable only in that Party.

## Article 22

### Methods for Elimination of Double Taxation

Double taxation shall be eliminated as follows:

1. in the case of the Hong Kong Special Administrative Region:

subject to the provisions of the laws of the Hong Kong Special Administrative Region relating to the allowance of a credit against Hong Kong Special Administrative Region tax of tax paid in a jurisdiction outside the Hong Kong Special Administrative Region (which shall not affect the general principle of this Article), Austrian tax paid under the laws of Austria and in accordance with this Agreement, whether directly or by deduction, in respect of income derived by a person who is a resident of the Hong Kong Special Administrative Region from sources in Austria, shall be allowed as a credit against Hong Kong Special Administrative Region tax payable in respect of that income, provided that the credit so allowed does not exceed the amount of Hong Kong Special Administrative Region tax computed in respect of that income in accordance with the tax laws of the Hong Kong Special Administrative Region;

## 2. in the case of Austria:

- (a) where a resident of Austria derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the Hong Kong Special Administrative Region and are subject to tax therein, Austria shall, subject to the provisions of subparagraphs (b) to (e), exempt such income or capital from tax;
- (b) where a resident of Austria derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10, 12 and paragraph 4 of Article 13, may be taxed in the Hong Kong Special Administrative Region, Austria shall allow as a deduction from the tax on the income of that resident an amount equal to the tax paid in the Hong Kong Special Administrative Region. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is attributable to such items of income derived from the Hong Kong Special Administrative Region;
- (c) dividends in the sense of subparagraph (b) of paragraph 2 of Article 10 paid by a company which is a resident of the Hong Kong Special Administrative Region to a company which is a resident of Austria shall be exempt from tax in Austria, subject to the relevant provisions of the domestic law of Austria but irrespective of any deviating minimum holding requirements provided for by that law;
- (d) where in accordance with any provision of the Agreement income derived or capital owned by a resident of Austria is exempt from tax in Austria, Austria may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital;
- (e) the provisions of subparagraph (a) shall not apply to income derived or capital owned by a resident of Austria where the Hong Kong Special Administrative Region applies the provisions of this Agreement to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 12 to such income.

**Article 23**

## Non-Discrimination

1. Persons who, in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, have the right of abode or are incorporated or otherwise constituted therein, and, in the case of Austria, are nationals, shall not be subjected in the other Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which persons who have the right of abode or are incorporated or otherwise constituted in that other Party (where that other Party is the Hong Kong Special Administrative Region) or nationals of that other Party (where that other Party is Austria) in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.
2. Stateless persons who are residents of a Contracting Party shall not be subjected in either Contracting Party to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which persons who have the right of abode in the Party (where the Party is the Hong Kong Special Administrative Region) or nationals of the Party (where the Party is Austria) in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected.
3. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting Party has in the other Contracting Party shall not be less favourably levied in that other Party than the taxation levied on enterprises of that other Party carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting Party to grant to residents of the other Contracting Party any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.
4. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 5 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned Party. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting Party to a resident of the other Contracting Party shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned Party.

5. Enterprises of a Contracting Party, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting Party, shall not be subjected in the first-mentioned Party to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned Party are or may be subjected.
6. The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

## Article 24

### Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic laws of those Parties, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 23, to that of the Contracting Party in which he has the right of abode or is incorporated or otherwise constituted (in the case of the Hong Kong Special Administrative Region) or of which he is a national (in the case of Austria). The case must be presented within 3 years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement.
2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic laws of the Contracting Parties.
3. The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

## Article 25

### Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting Parties shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Article 1.
2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting Party shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that Party and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.
3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting Party the obligation:
  - (a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting Party;
  - (b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting Party;
  - (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

4. If information is requested by a Contracting Party in accordance with this Article, the other Contracting Party shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other Party may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting Party to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.
5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting Party to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

#### **Article 26**

#### **Members of Government Missions**

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of government missions, including consular posts, under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

#### **Article 27**

#### **Entry into Force**

1. Each of the Contracting Parties shall notify the other in writing of the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Agreement. This Agreement shall enter into force on the first day of the month next following the date of the later of these notifications.
2. The provisions of this Agreement shall thereupon have effect:
  - (a) in the Hong Kong Special Administrative Region:

in respect of Hong Kong Special Administrative Region tax, for any year of assessment beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which this Agreement enters into force;

- (b) in Austria:

in respect of Austrian tax, for any fiscal year beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which this Agreement enters into force.

### Article 28

#### Termination

This Agreement shall remain in force until terminated by a Contracting Party. Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving the other Contracting Party written notice of termination at least six months before the end of any calendar year after the fifth year from the date of entry into force of the Agreement. In such event, this Agreement shall cease to have effect:

- (a) in the Hong Kong Special Administrative Region:

in respect of Hong Kong Special Administrative Region tax, for any year of assessment beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which the notice is given;

- (b) in Austria:

in respect of Austrian tax, for any fiscal year beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Agreement.

DONE in duplicate at Hongkong, this 25<sup>th</sup> day of May, 2010, in the English language.

For the Government of  
the Republic of Austria:

Andreas Schieder

For the Government of the  
Hong Kong Special Administrative  
Region of the People's Republic  
of China:

K.C. Chan

Geändert durch BGBI.- III Nr. 93/2018  
Amended by Federal Law Gazette III No. 93/2018

## PROTOCOL

At the time of signing the Agreement between the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and the Government of the Republic of Austria for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital (the "Agreement") the two Governments have agreed upon the following provisions which shall form an integral part of the Agreement.

### I. With reference to Article 3

1. For the purposes of paragraph 1 (j) of Article 3, the term "person" includes a trust and a partnership.
2. For the purposes of paragraph 2 of Article 3, the term "penalty or interest", in the case of the Hong Kong Special Administrative Region, includes, without limitation, any sum added to Hong Kong Special Administrative Region tax by reason of default and recovered therewith, and additional tax assessed for infringement of or failure to comply with its tax laws.

### II. With reference to Article 22

For the purposes of Article 22, Austria may, by virtue of a decree based on section 48 of the Austrian Federal Tax Proceedings Code (Bundesabgabenordnung), apply the credit method for the avoidance of double taxation in specified cases, due regard being had to the principles as laid down in Article 23B of the Organisation for Economic Co-operation and Development Model Tax Convention on Income and on Capital ("OECD Model Tax Convention"), if reciprocal application of the credit method should be in the public interest of Austria. It is agreed that such switch-over to the credit method shall take place only upon prior notification to the competent authority of the Hong Kong Special Administrative Region.

### III. With reference to Article 25

1. The competent authority of the applicant Party shall provide, in particular, the following information to the competent authority of the requested Party when making a request for information under the Agreement to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- (a) the identity of the person under examination or investigation;
  - (b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant Party wishes to receive the information from the requested Party;
  - (c) the tax purpose for which the information is sought;
  - (d) grounds for believing that the information requested is held in the requested Party or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested Party;
  - (e) the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
  - (f) a statement that the applicant Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.
2. It is understood that the exchange of information provided in Article 25 does not include measures which constitute “fishing expeditions”.
  3. It is understood that Article 25 does not obligate the Contracting Parties to exchange information on a spontaneous or automatic basis.
  4. It is understood that the information received by a Contracting Party may not be disclosed to a third jurisdiction.
- IV. With reference to the Agreement
1. It is understood that nothing in the Agreement shall prejudice the right of each Contracting Party to apply its domestic laws and measures concerning tax avoidance, whether or not described as such.
  2. Interpretation of the Agreement

It is understood that provisions of the Agreement which are drafted according to the corresponding provisions of the OECD Model Tax Convention or United Nations Model Double Taxation Convention (“UN Model Tax Convention”) shall generally be expected to have the same meaning as expressed in the OECD

or UN Commentary thereon. The understanding in the preceding sentence will not apply with respect to the following:

- (a) any reservations or observations to the OECD or UN Model Tax Convention or its Commentaries by either Contracting Party;
- (b) any contrary interpretations in this Protocol;
- (c) any contrary interpretation agreed to by the competent authorities after the entry into force of the Agreement.

The OECD or UN Commentary - as it may be revised from time to time - constitutes a means of interpretation in the sense of the Vienna Convention on the Law of Treaties 1969.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorized thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Hongkong, this 25<sup>th</sup> day of May, 2010, in the English language.

For the Government of  
the Republic of Austria:

Andreas Schieder

For the Government of the  
Hong Kong Special Administrative  
Region of the People's Republic  
of China:

K.C. Chan